Band 117 3. u. 4. Heft

ARCHIV
FÜR
KRIMINOLOGIE

Monatsschrift
für naturwissenschaftliche Kriminalistik und Polizeiarchiv

Unter Mitwirkung von

Herbert Kalicinski
Leit. Direktor des Polizei-Instituts Hiltrup

Franz Meinert
Direktor des Bayer. Landeskriminalamts

herausgegeben von

Dr. Robert Heindl
Präsident a. D., Wirkl. Legationsrat, Geh. Rat

Mit 22 Abbildungen

März und April 1956

bei Schmidt-Römhild
gegründet um 1500
Lübeck

Bemerkenswerte Explosionen (Versicherungsbetrug)

Von

Dr. W. F. Hesselink, 's Gravenhage (Holland), Justizministerium

(Mit 7 Abbildungen)

In Ba. ereignete sich am 30. 9. 1939 nachts ½2 Uhr in einer Villa eine schwere Explosion (Abb. 1 auf Seite 65). Die Wucht der Explosion ging daraus hervor, daß einige schwere hölzerne Fensterläden bis 45 Meter weit weggeschleudert wurden.

Als der Fall bekannt wurde, meldete sich der Staatsanwalt eines entfernten Gerichtsbezirkes mit der Nachricht, daß der Besitzer der Villa (ich nenne ihn „Fr.") im Mai 1931 einen auffallend gleichen Brand, eingeleitet durch eine Explosion, gehabt hatte, ebenfalls in einer großen Villa, und zwar im Orte Be. (Abb. 2). In beiden Fällen hatte die Explosion in einem Parterrezimmer stattgefunden, und in beiden Fällen stand in direktem Anschluß an der Explosion das oberste Stockwerk in hellen Flammen.

Fr. war ein kleiner Möbelfabrikant. 1931 hatte er angeblich in der Villa zu Be. ein Café-Restaurant gründen wollen. 1939 hatte er die unbewohnte Villa in Ba. gemietet, um angeblich in derselben Schausäle für seine Möbel einzurichten — in etwa 70 km Entfernung von seiner Fabrik!

Von dem ersten Brand hörte ich erst während unserer Untersuchung des zweiten Brandes und konnte nun erst die alten Akten studieren.

Fr. gab an, daß er am 20. Mai 1931 bis abends 10 Uhr in Be. an Ort und Stelle gewesen sei. Sein Bruder habe sich bis etwa Mitternacht in einem Café aufgehalten, um dann noch einiges in der Villa auszupacken. Der Boden sei deshalb mit Verpackungsmaterial (Holzwolle) bedeckt gewesen. Nach etwa 20 Minuten habe der Bruder eine Zigarette anzünden wollen. Ein weggeworfenes Streichholz sei offenbar noch nicht ganz gelöscht gewesen, denn auf einmal entstand eine große Flamme in der Holzwolle, die er nicht mehr austreten konnte.

Eine Explosion behauptete der Bruder nicht bemerkt zu haben, obwohl verschiedene Zeugen dieselbe in Entfernungen bis 2 km gehört haben und sofort hingelaufen sind. Zudem war er selber verwundet,

offenbar weil er von der Explosion beiseite gestoßen worden war. Er hatte auch Brandwunden.

Im Falle Ba. wurde gar kein Versuch gemacht, eine mögliche Brandursache anzugeben. Fr. habe Frau und Kind, die zeitweilig in Ba. logiert hatten, morgens nach Hause geschickt und sei selber bis vormittags 10 Uhr geblieben. Den ganzen weiteren Tag sei niemand in der Villa gewesen.

Falls es sich in beiden Fällen um Brandstiftung gehandelt hat, dann ist es klar, daß Fr. seinen Bruder nach den unangenehmen Erfahrungen des Jahres 1931 (Brandwunden!) nicht wieder zur Mithilfe bereit fand und daß er eine andere, zweckmäßigere Lösung suchen mußte.

Bei einer heftigen Explosion in einer Wohnung spielt meistens das Leuchtgas eine Rolle. Im Falle Be. wurde in den Trümmern ein abgebrochenes Gasrohr gefunden, das anscheinend mit Hilfe eines Meißels abgehackt worden war. Es wurde tatsächlich in den Trümmern ein Meißel gefunden.

Im Falle Ba. fanden wir in dem betreffenden Zimmer in einer Ecke ein offenes Gasrohr mit unbeschädigtem Schraubengang (Abb. 4). Das Kniestück haben wir abgedreht; es befand sich an einem Rohr, das mit dem betriebsfähigen Gasmesser verbunden war und offenbar zum Anschluß eines Gasofens oder Gaskochers bestimmt war. Der unentbehrliche Hahn war nicht abgebrochen und auch nicht abgeschmolzen und war an Ort und Stelle auch nicht in den Trümmern zu finden.

Somit war in beiden Fällen eine durchaus einleuchtende Möglichkeit für eine Gasexplosion gegeben.

Für das große 5½ × 8 × 3,7 m messende Zimmer in der Villa Ba. hatten wir das Mindestquantum Leuchtgas zur Erreichung einer explosiven Mischung auf 16 cbm berechnet, welche Berechnung jedoch nicht zutraf, wie aus dem Folgenden hervorgehen wird. Als ich nämlich einige Monate später nochmals an Ort und Stelle kam, entdeckte ich einen merkwürdigen Riß ganz oben in der Seitenmauer des betreffenden Zimmers (abgebildet in Abb. 5). Wie aus den mit den Pfeilchen 1 bis 4 angedeuteten Rissen hervorgeht, war ganz oben ein dreieckiges Stück der Mauer etwas verschoben. Wenn so etwas geschieht bei einer 32 cm dicken Mauer, die zudem noch mit zwei Stockwerken belastet ist, dann muß schon ein ganz besonderer Grund vorliegen. Ganz oben im Zimmer muß ein viel stärkerer Explosionsdruck geherrscht haben, wie in den tieferen Schichten. Auch von der anschließenden Innenmauer, abgebildet in Abb. 6, ist eigentlich nur der obere Teil weggedrückt. Offenbar hat also die Explosion ganz oben im Zimmer die größte brisante Kraft entwickelt.

Dies war im Einklang mit dem, was sich bei einer Explosion in einer alten Schule im Haag abgespielt hat. Als ich davon nachträglich gehört und mich nach den Einzelheiten erkundigt hatte, wurde mir folgendes mitgeteilt: Weil in einem großen Schullokal Gasgeruch bemerkt worden

war, hatte eine Putzfrau mit einem brennenden Streichholz einen Gashahn in etwa 1 m Höhe kontrolliert, mit negativem Resultat. Dann wolle sie das höher gelegene Rohr eines altertümlichen Lampengestells prüfen und mit einem brennenden Streichholz absuchen. Und jetzt sah sie auf einmal eine Flamme hochschießen, und es folgte eine heftige Explosion. Eine nach innen drehende Tür wurde nach außen weggeschleudert, als gerade jemand sich dahinter befand, der schwer verwundet wurde. Auch hier hatte sich somit die explosive Gasluftmischung speziell oben im Zimmer gebildet.

Gerade das Gegenteil zeigt Abb. 7 auf Seite 68. Hier befand sich ein Riß direkt oberhalb des Bodens (angedeutet mit einem Pfeil). Es ist in diesem Falle der unterste Teil der Mauer etwas weggedrückt. Hier hatte eine Explosion von schweren Benzindämpfen mit Luft stattgefunden. An den Hosenbeinen des von der Explosion überraschten Bewohners fand ich gesengte Stofffaserchen. Trotzdem leugnete auch dieser Mann, eine Explosion gehört zu haben.

Es konnte jetzt nicht mehr bezweifelt werden, daß in Ba. eine Leuchtgasexplosion stattgefunden hat. Dies wurde nämlich vorher von einem speziellen Leuchtgas-Sachverständigen angefochten, der behauptete, wegen Windinfiltration und natürlicher Diffusion durch die Mauern hätte sich eventuell ausströmendes Gas ziemlich gleichmäßig durch den Zimmerraum verteilen müssen und es hätte sich bei der verfügbaren Gasmenge keine explosionsfähige Mischung bilden können. Der Sachverständige wies auch darauf hin, daß in der meteorologischen Station ein (schwacher) Wind von etwa 3 m/sek registriert worden war, und stellte auf dieser Basis Berechnungen an, ohne zu bedenken, daß bei der geschützten Lage der Villa die Windstärke dort viel geringer gewesen sein mußte als bei dem selbstverständlich ungeschützt aufgestellten Windmessungsapparat der meteorologischen Station. Er hatte auch nicht genügend bedacht, daß in einem großen Zimmer die Diffusion geringer ist, weil hier die Gasteilchen durchschnittlich weiter von den Wänden entfernt sind und daß die wiederholte Beklebung der Wände mit Papiertapeten in einem alten Haus und die Geschwindigkeit der Gaszufuhr ebenfalls Einfluß haben müssen auf die Diffusion.

Es steht durch die besprochenen Beispiele jetzt wohl fest, daß bei einer Gasexplosion viel weniger Leuchtgas genügen kann, als für den ganzen Rauminhalt berechnet werden könnte. Im Falle Ba. schätze ich die nötige Gasmenge auf etwa 10 cbm statt 16 cbm (ohne Gewähr).

Die Verwendung einer brennenden Kerze als Mittel, um das ausströmende Gas schließlich nach ziemlich langer Zeit zur Entzündung zu bringen, ist so einfach und liegt so auf der Hand, daß beim Fehlen irgendeiner anderen annehmbaren Ursache dies zwar nicht als bewiesen, aber doch als wahrscheinlich angenommen werden kann. Daß davon

Spuren zu finden sein sollten, war nicht zu erwarten*). Zur Vermeidung eines verdächtigen Lichtscheines konnte die Kerze, besonders bei den geschlossenen Fensterläden, leicht genügend abgedeckt werden.

Es ist ausgeschlossen, daß infolge einer Gasexplosion im Parterre einer Wohnung ohne weiteres sofort das dritte Stockwerk in Flammen stehen kann. Bei dünnem, fein verteiltem Material ist dies schon eher möglich, aber bevor Holz in Brand geraten kann, muß es erst soweit erhitzt werden, daß brennbare Gase entweichen, und dann erst können diese flammend verbrennen. Bei massivem Holz geht dies nicht so auf einmal. Wenn trotzdem ein Stockwerk ohne Vorerhitzung in Flammen steht, dann müssen die dazu nötigen brennbaren Gase in anderer Weise entstanden sein. Die einfachste Möglichkeit dazu bietet das Benzin, weil es bereits ohne Vorerhitzung brennbare Gase abgibt.

Im Falle Be. war Fr. auch am 19. Mai 1931 dort gewesen (im Auto). Als er wieder abfahren wollte, beauftragte er einen Gärtnerburschen mit dem Vergraben von einigen alten Deckchen und Kißchen, angeblich, weil diese so stark nach Benzin gerochen haben. Als er nachher gefragt wurde, wodurch dieser Benzingeruch verursacht war, sagte er, er habe diese Dinge gebraucht als Unterlage, als er wegen einer Reparatur unter dem Auto hätte liegen müssen, es sei Benzin herunter getropft. Offenbar hat man sich damit zufrieden gegeben, ohne zu fragen, wozu er dann die alten Deckchen und Kißchen bei sich hatte und was er am Auto zu reparieren hatte, wobei Benzin herunter tropfen konnte. In den Akten waren wenigstens keine solche Fragen erwähnt. Es scheint viel wahrscheinlicher, daß er gefüllte Benzinkannen im Auto mitgebracht hatte, welche er mit den Deckchen und Kißchen abgedeckt und zugestopft hatte.

Die erworbenen Erfahrungen wurden nützlich bei der Aufklärung einer fürchterlichen Explosion in einem Fabrikgebäude, einem großen Eisenbetonbau mit Sheddach. Das Gebäude hatte 20 Abteilungen (Abb. 3). Die verschiedenen Etagen waren normaliter hermetisch voneinander abgeschlossen. Der ganze Inhalt des vierten Stockes war infolge der Explosion zerstört, während im obersten, fünften Stock wenig Schaden zu verzeichnen war, und nur an drei ziemlich weit voneinander entfernten Stellen etwas gebrannt hatte.

Es wurde in dem Gebäude viel Gas gebraucht. Ein Sicherheitsgerät mit weitem U-Rohr, abgeschlossen mit einer Flüssigkeit, war im vierten Stock in der Gasleitung eingebaut. Da eine Reparatur notwendig war, war um das Rohr zwischen dem 4. und 5. Stock ein offener Ring gehackt, welcher einigermaßen mit Holzkeilen abgedichtet war. Die Hauptgasleitung war über Samstag und Sonntag wegen der Reparaturen abgesperrt gewesen und wurde am Sonntagabend wieder aufgedreht. Das Gas

*) Ein neues Verfahren, das im Arch. f. Krim. Bd. 117, Seite 41 veröffentlicht wurde, gestattet minimalste Spuren solcher Kerzen-Zeitzündung nachzuweisen. (Anmerkung des Herausgebers.)



Abb. 1

Die in der Ortschaft Ba. explodierte Villa



Abb. 2

Die in der Ortschaft Be. explodierte Villa

Zu Dr. W. F. Hesselink: „Bemerkenswerte Explosionen"
(Seite 61)



Abb. 3
Die explodierte Fabrik

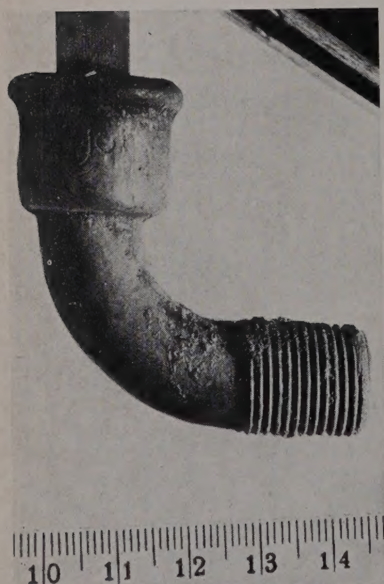


Abb. 4
Details des Explosionsherdes in Ba.



Abb. 5
Details des Explosionsherdes in Ba.

Zu Dr. W. F. Hesselink: „Bemerkenswerte Explosionen"
(Seite 61)



Abb. 6

Details des Explosionsherdes in Ba.

Zu Dr. W. F. Hesselink: „Bemerkenswerte Explosionen"
(Seite 61)



Abb. 7

Details des Explosionsherdes in Ba.

Zu Dr. W. F. Hesselink: „Bemerkenswerte Explosionen“
(Seite 61)

kam mit einem solchen Stoß wieder in die Leitung, daß die Flüssigkeit in dem Sicherheits-U-Rohr fortgeschleudert wurde. Das Gas konnte nun frei ausströmen in ein kleines Lokal im 4. Stock, von wo aus es sich auch weiter im 4. Stock verbreiten konnte. Aber etwas Gas konnte auch durch den offenen Ring den 5. Stock erreichen. Am Montag in aller Frühe sah einer der ersten Arbeiter zufällig, daß im 5. Stock einige Fenster nach außen gedrückt wurden und daß es gleich darauf im 5. Stock brannte. Die Feuerwache konstatierte im 5. Stock Flammen um das freigehackte Gasrohr herum, welche sich nicht löschen ließen. Ferner wurden die bereits erwähnten drei kleinen Brändchen entdeckt. Die Zufuhrleitung wurde wieder abgeschlossen und die Löschversuche an der runden Öffnung im Boden zwischen 4. und 5. Stock wurden fortgesetzt. Die damit tätigen Leute im 5. Stock hörten auf einmal eine starke Explosion unter sich, während der Eisenbetonboden sich wellenartig bewegte. Nach der Löschung konnte man sich den Vorgang nicht erklären, und man glaubte insbesondere nicht an eine Explosion im 5. Stock, weil man nicht begreifen konnte, weshalb diese dann so viel schwächer gewesen sein sollte als die im 4. Stock. Insbesondere wegen der drei Brändchen im 5. Stock glaubte man an Sabotage. Vom Staatsanwalt wurden wir nun mit der Untersuchung beauftragt.

Die Lösung stellte sich schließlich als einfach heraus. Das ausgeströmte Gas hatte sich großenteils im 4. Stock verbreitet, während nur wenig durch die erwähnte runde Öffnung nach dem 5. Stock gelangen konnte. Dieses Gas hat sich zunächst in zwei Abteilungen des Sheddaches angesammelt. Hier waren elektrische Apparate aufgehängt, die manchmal Funken produzierten. Dadurch ist eine leichte Explosion bloß in zwei Dachabteilungen entstanden, während die Luftmenge im ganzen übrigen Teil des 5. Stocks als Puffer fungierte; die zwei Abteilungen zeigten Spuren der Explosionsflamme; diese konnte an den drei verschiedenen Stellen leicht entzündliche Stoffe entzünden wie auch das aus dem Verbindungsloch ausströmende Gas. Solange sich unter diesem Loch eine reine Gasschicht befand, konnte das Feuer sich nicht in den 4. Stock fortpflanzen, weil die dazu nötige Luft fehlte. Als aber „sicherheitshalber“ die Hauptleitung abgeschlossen worden war, wurde die schützende Schicht immer dünner, bis schließlich das Überspringen wohl möglich war.

Der Beweis durch Schriftenvergleich und die Möglichkeiten seiner Verbesserung

Von

Prof. **Bischoff,**

Directeur de l'Institut de police scientifique de l'université de Lausanne,
Präsident der Schweizerischen Kammer technischer und wissenschaftlicher Gerichtsexperten.

(Fortsetzung und Schluß)

Texte in Blockschrift

Manchmal schreibt ein anonymer Schreiber seinen Text in Blockschrift, um so seine Schrift gänzlich zu verändern. Viele Leute glauben, daß in diesen Fällen eine Schriftexpertise kein nützliches Resultat ergeben kann. Dies ist glücklicherweise ein Irrtum, denn die Schriftexpertise kann zu mehr oder wenigre sicheren Ergebnissen führen, aber unter der Bedingung, daß unter den gleichen Umständen entstandenes umfangreiches Vergleichsmaterial zur Verfügung steht.

In solchen Fällen sind Diktate natürlich unumgänglich, denn man findet höchst selten spontan geschriebene Texte in Blockschrift. Bei dem Diktat gehe man wie folgt vor:

Bevor man zusammenhängende Texte diktiert, ist es angezeigt, den Verdächtigten zwei- oder dreimal das ganze Alphabet in Blockschrift schreiben zu lassen, und wenn er vorgibt, nicht zu verstehen, was gemeint ist, kann man ihm flüchtig eine Zeitung vorweisen oder sonst irgendeinen in Großbuchstaben gedruckten Text, ohne ihm aber diese Modelle vor Augen zu lassen, während er schreibt.

Anschließend diktiert man ihm einen sehr langen Text oder mehrere kurze Texte, um so seine Aufmerksamkeit zu ermüden; dann wird er beinahe immer gewisse Bewegungen und typische Einzelheiten entschlüpfen lassen.

Um den Grad von Individualität und hauptsächlich die Beständigkeit solcher Texte zu beurteilen, ist das einzige sichere Mittel, dem Verdächtigten etwas später (2—3 Monate später z. B.) die gleichen Vergleichstexte nochmals zu diktieren. Der Zeitabstand muß groß genug sein, damit sich der Verdächtigte nicht mehr genau erinnern kann,

wie er das erste Mal geschrieben hat. Natürlich wird man sich hüten, ihm durch Vorweisung der ersten Schriftproben das Gedächtnis aufzufrischen.

In solchen Fällen ist es noch gefährlicher, dem Verdächtigten die inkriminierten Texte vor der Anfertigung der Schriftproben zu zeigen. Wenn man ihm diese unbedingt vorweisen muß, so hat dies erst nach Beendigung der Diktate zu geschehen.

Wie schon erwähnt, sind spontan geschriebene Schriftstücke in Blockschrift sehr selten; man suche aber nach Etiketten, Titeln in Rechnungsbüchern, Anschlagzetteln oder Plakaten („TÜRE SCHLIESSEN" oder „SCHUHE REINIGEN"), Namen auf Briefkästen und schließlich und hauptsächlich Kreuzworträtseln, die heute sehr beliebt sind und die von den meisten Leuten gerade in Blockschrift ausgefüllt werden.

———

Unterschriften

Wenn sich ein Schriftgutachten auf eine oder mehrere bestrittene Unterschriften zu erstrecken hat, so kommt dem Vergleichsmaterial die größte Bedeutung bei.

Eine vor dem Richter auf irgendein Blatt Papier hingesetzte Reihe Unterschriften stellen das schlechteste Vergleichsmaterial dar, das man sich denken kann, denn unter diesen Umständen kann der Schreiber seine gewohnte Unterschrift leicht abändern und sie trotzdem auf konstante Art schreiben, weil er ja ein Modell vor Augen hat.

Man muß unbedingt Unterschriften edieren oder suchen lassen (beim Arbeitgeber, bei Banken, Postämtern, hauptsächlich Postscheckämtern usw.), welche zur gleichen Zeit oder früher als die inkriminierte Unterschrift und unter den gleichen oder doch ähnlichen Umständen entstanden sind.

Wenn man einen Verdächtigten Vergleichsunterschriften schreiben lassen muß, so soll er unter ähnliche Texte wie dem inkriminierten und auf Papier von gleichem Format oder auf gleiche Formulare (Schecks, Postanweisungen, Wechsel usw.) unterzeichnen. Der unter dem Text für die Unterschrift zur Verfügung stehende Raum und die Lage der Unterschrift (z. B. ganz unten oder quer) üben einen großen Einfluß auf die Strichführung aus.

Es soll vermieden werden, Vergleichsunterschriften zu verwenden, welche unter besonderen Umständen hingesetzt worden sind oder welche in einer bestimmten Form verlangt wurden, wie z. B. mit Vornamen und dem Namen der Ehefrau, was oft der Fall ist für notariell beglaubigte Unterschriften oder Unterschriften auf amtlichen Dokumenten (Paß, Militärbüchlein, Führerausweis, Identitätskarte usw.).

Zu alte Unterschriften können ebenfalls gefährlich sein, denn die Schrift verändert sich im Verlauf eines Lebens oder unter dem Einfluß von gewissen Krankheiten.

———

Maschinegeschriebene Texte

Obschon dieses Thema nicht die eigentliche Schriftexpertise betrifft, scheint es uns doch von Interesse, ihm einige Worte zu widmen, hauptsächlich in bezug auf die Vergleichsschriftstücke, welche der Richter dem Experten übermitteln muß, damit dieser seinen Auftrag erfüllen kann.

Irgendwelche auf ein Blatt Papier getippte Zeilen sind ganz ungenügend, sogar für eine vorläufige Untersuchung. Ein derart unvollkommenes Material kann sogar gefährlich sein, denn es kommt vor, daß verschiedene Schreibmaschinen gleicher Fabrikation mehrere Defekte gemeinsam haben.

Sollen die technischen Vergleiche absolut sicher sein, muß man über lange Originaltexte (und nicht Karbondurchschläge) verfügen; auch müssen diese Vergleichstexte von gleichem Datum oder doch wenigstens dem inkriminierten Datum nahe sein. Die Maschinenschrift ist ständigen Variationen unterworfen, und eine Reinigung kann genügen, um momentan typische Fehler zum Verschwinden zu bringen. Um so mehr kann eine Revision oder Reparatur den Zustand einer Maschine bedeutend verändern.

Außer diesen Vergleichstexten, welche ungefähr zur gleichen Zeit wie der inkriminierte Text entstanden sein sollten, muß man Schriftproben mit den verschiedenen unter Verdacht stehenden Schreibmaschinen anfertigen. Solche Proben müssen vollständig sein, d. h. sie müssen alle Buchstaben, Zahlen und Zeichen der Maschine wiedergeben. Auch müssen sie erlauben, genaue Messungen und Untersuchungen aller charakteristischen Merkmale der in Frage stehenden Maschinen vorzunehmen (z. B. der Spurweite, d. h. der Distanz, um welche der Wagen bei jedem Tastendruck weiterrückt, des Wertes der verschiedenen fixen Zeilenabstände, der Abstände zwischen den Strichen, welche für die Unterstreichung dienen und den Buchstaben und Zeichen, der Fehler in der Ausrichtung und Stellung der Buchstaben oder Zeichen usw.).

Es erscheint uns angebracht, hier ein Muster*) einer maschinegeschriebenen Schriftprobe wiederzugeben, welches besser als eine Beschreibung zeigt, wie solche Schriftproben angefertigt werden sollten und welche Angaben man darin finden sollte, damit sie wirklich nützlich sind:

---

*) Der erste Entwurf dieses Musters ist in folgendem Werk veröffentlicht worden: Werner Schneeberger. Die Schriftexpertise in der Gerichts- und Anwaltspraxis, Verlag Paul Haupt, Bern 1944, S. 38.

Schriftprobe

Komplette Tastatur und Schriftprobe der Schreibmaschine ....

(Marke, Modell, Nummer), Eigentum von .... gekauft bei ....

am .... in ....

Komplette Tastatur: (Alle Tasten nacheinander in ihrer Reihenfolge von oben links nach rechts tippen: 1°/ mit je einem Zwischenraum und 2°/ mit aufeinanderfolgenden Buchstaben und Unterstreichung mit dem Zeichen "__" und anschließend mit dem Zeichen "—" mit einem Zeilenabstand. In jedem Fall werden zuerst die Klein- und dann die Großbuchstaben getippt).

```
2 3 4 5 6 7 8 9 é ê à        » * % & ( ) _ / ¨ ç
q w e r t z u i o p ü è      Q W E R T Z U I O P § ô
a s d f g h j k l ö ä Fr .   A S D F G H J K L + : ;
y x c v b n m , . - ¼        Y X C V B N M ? ½ = ¾

23456789éêàqwertzuiopüèasdfghjklöäFryxcvbnm,.-¼
23456789éêàqwertzuiopüèasdfghjklöäFryxcvbnm,.-¼

»*%&()_'/ïçQWERTZUIOP§ôASDFGHJKL+:;YXCVBNM?½=¾
»*%&()_'/ïçQWERTZUIOP§ôASDFGHJKL+:;YXCVBNM?½=¾
```

Spurweite und Zeilenabstände: (50 Buchstaben und Zwischenräume)

```
    10        1         9         1         9         1         9
oooooooooo ooooooooo ooooooooo ooooooooo
mmmmmmmmmm mmmmmmmmm mmmmmmmmm mmmmmmmmm    Zeilenabstand 1
                                            Zeilenabstand 2
nnnnnnnnnn nnnnnnnnn nnnnnnnnn nnnnnnnnn
                                            Zeilenabstand 3
mmmmmmmmmm mmmmmmmmm mmmmmmmmm mmmmmmmmm
```

Text: (Der inkriminierte Text oder ...)

Sehr geehrte Herren, Wir beehren uns, den Empfang Ihres werten Schreibens vom 25. Januar 1952 anzuzeigen, welches uns gut zugekommen ist. Wir danken Ihnen für alle darin gegebenen Auskünfte; sie sind uns sehr nützlich; besonders diejenigen betreffend die Zahl 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0, die Zeichen " ✱ % & ( ) — ' / ü ê § + : ; ? ½ = ¾ , . — ¼ und die Buchstaben é ç à ü è ö ä Fr sind sehr interessant. -- er hat keine analyse zu machen. — morgen findet der querfeldein-lauf statt. -- xaver und paul werden auch dabei sein wie jedesmal.

Das Datum der letzten Reparatur oder Revision ist wo möglich anzugeben, sowie durch wen sie erfolgte. Man gebe an, ob die Maschine eine Zentralführung der

Typenhebel (Gabel) besitzt oder nicht. — Tippfehler sollen weder korrigiert noch radiert werden; man lasse den Fehler stehen und schreibe das Wort noch einmal.

Datum: Abgenommen durch:

Endlich sei erwähnt, daß es im Falle von maschinegeschriebenen Texten oft zweckmäßig ist, die unter Verdacht stehenden Schreibmaschinen zu beschlagnahmen, um nachträgliche Veränderungen zu verhüten und auch um technische Untersuchungen an ihnen vornehmen zu können. Gewisse Schreibmaschinen weisen nämlich Unregelmäßigkeiten in der Papierführung, dem Farbbandtransport usw. auf, welche charakteristische Merkmale erzeugen und somit wertvolle Identifikationsmerkmale liefern können. Solche typischen Beschädigungen verschwinden natürlich schon durch eine einfache Regulierung der Maschine.

———

Da wir seit bald 40 Jahren auf dem Gebiet der Schriftexpertise tätig sind und ihre Anwendungstechnik lehren, glauben wir in der Lage zu sein, über den Wert dieses Beweismittels urteilen zu können. Man erlaube uns deshalb, abschließend zu sagen: Wenn die Richter, welche eine Beweisführung mittels Schriftenvergleichs anordnen, sich die Mühe nehmen wollten, dem Experten die bestmöglichen Arbeitsbedingungen zu -ver schaffen, würden sie das Risiko von Irrtümern automatisch auf ein Minimum beschränken und tatkräftig zur Rehabilitation eines Beweismittels beisteuern, welches an sich das ihm zu oft entgegengebrachte Mißtrauen nicht verdient.

Aus dem Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin in Westberlin
(Vorstand: Direktor Dr. W. Weimann)

Der Selbstmord durch Erdrosseln und seine Unterscheidung vom Mord

Von

Dr. W. Weimann und **Dr. H. Spengler**

(Mit 26 Abbildungen)

(Fortsetzung)

7. Fall

Eine sehr eindrucksvolle Tatsituation fand ich als Mitglied der Mordkommission bei einem 64jährigen jüdischen Eierhändler, der sich 1933 auf seinem Bett mit einem Hammer selbst erdrosselt hatte. Seine linke Hand war nach Zusammenschnürung des zweimal um den Hals geschlungenen Strangwerkzeuges, eines dicken harten Strickes, nach Eintritt der Bewußtlosigkeit auf dem Hammerstiel liegengeblieben, so daß der Drosseltod eintrat. An der rechten Halsseite, wo der Hammer durch das Strangwerkzeug gesteckt war und der Knoten saß, fand sich unter dem Ohr eine fünfmarkstückgroße unregelmäßige Hautvertrocknung, von der aus die Strangmarke ziemlich tief, vorn unter dem weit vorspringenden Kehlkopf zirkulär um den Hals lief, mit ausgeprägten Marktouren von den Strickwindungen her und deutlichen Zwischenkämmen. Gesicht stark cyanotisch. Zahlreiche Stauungsblutungen in die Schleimhäute des Rachens, Kehlkopfes und der Zunge. Alle Erstickungsbefunde waren stark ausgeprägt. Der Mann litt an vorgeschrittener Arteriosklerose (Abb. 6, 7 und 8 auf Seite 81 und 82).

8. Fall

Bei einem schon von Brückenhaus veröffentlichten Fall handelt es sich um einen 35jährigen Handwerker, der beim Schmuggel kommunistischer Hetzschriften angeschossen, durch Rückenmarksverletzung eine komplette Lähmung beider Beine hatte. Er erdrosselte sich im Krankenhaus nachts auf eine frappierend einfache, aber höchst wirkungsvolle Weise. Von zwei Bettschutzkörben mit drei gebogenen Rundeisen und

Kanthölzern, die er unter der Bettdecke hatte, richtete er den oberen so auf, daß der Bogen des vorderen Rundeisens den Hals berührte, band ein Taschentuch um den Hals, so daß das Rundeisen miterfaßt wurde, und kippte dann den Schutzkorb links seitwärts herüber. Durch die Knebelwirkung des Schutzkorbes wurde das Taschentuch so fest um den Hals geschnürt, daß die Selbststrangulation zustande kam (Abb. 9 und 10 auf Seite 83).

9. Fall

Einen kombinierten Selbstmord durch Erdrosseln, unter Verwendung einer Feile als Knebel, und Halsschnitt verübte 1934 ein 74jähriger Mann, der mit einer 33 Jahre jüngeren Frau verheiratet war und an einer schweren Prostata-Erkrankung litt. Er wurde in seiner Wohnung auf dem Rücken am Fußboden liegend nur mit einem Hemd bekleidet tot aufgefunden. Das Schlüsselloch der Stubentür war von innen mit Papier verstopft. Am Hals fand sich bei ihm ein von links oben nach rechts unten verlaufender, glattrandiger großer Schnitt; außerdem hatte er oberflächliche Schnitte in der linken Pulsadergegend und auf dem linken Handrücken. Hände, Unterarm und Beine waren besonders rechts stark blutbesudelt. Brust und Bauch zeigten ausgedehnte Blutabläufe, die Fußrücken kleine Blutspritzer. An einem Schränkchen waren Blutwischer vorhanden. Sonst fanden sich Blutspuren lediglich in nächster Umgebung der Leiche. Offenbar hatte der Mann nach Beibringung des Halsschnittes eine Schnur aus dem Schränkchen herausgeholt. Ober- und unterhalb des Halsschnittes fand sich nämlich eine dünne Doppelschnur, die mit einer abgebrochenen Rundfeile als Knebel den Hals fest umschnürte. Das abgebrochene Feilenstück lag neben der Leiche. Als die Ehefrau mit ihrem Freund nach Hause kam und ihren Mann tot liegen sah, stürzte sie sich über ihn und umarmte ihn, wobei sie sich Hände und Ärmel mit Blut beschmierte. Dann lehnte sie sich an ihren Freund, wobei sie auf seinem hellen Jackett Blutabdrücke hinterließ, wodurch er zunächst des Mordes verdächtig erschien. Blutablaufspuren an der Vorderseite der Leiche sprachen aber dafür, daß der Mann bei der Beibringung des Halsschnittes gestanden oder gesessen hatte. Die Halsschlagadern waren unverletzt. Er konnte also ohne weiteres noch die Handlungsfähigkeit haben, die Schnur aus dem Schränkchen zu holen und sich dann selbst zu erdrosseln (Abb. 11 auf Seite 84, beachte die Feile und das Rasiermesser im Vordergrund rechts auf dem Boden liegend).

10. Fall

Eine weitere Selbsterdrosselung mit Knebel in Form eines kombinierten Selbstmordes hat Greggers mitgeteilt. Der Mann hatte zuerst vergeblich versucht, sich durch unzählige Hiebe mit einem scharfen Beil auf den Vorderkopf, an der Beuge- und Streckseite der Unterarme und Handrücken sowie durch zahlreiche parallele oberflächliche Schnitte am Hals, an den Ober- und Unterschenkeln und

einen Herzstich zu töten. Schließlich gelang es ihm, sich mit einer vorn am Hals verknoteten Schnur zu erdrosseln, die er mit einem am Nacken als Knebel durchgesteckten Taschenmesser zusammengeschnürt hatte. Lungen emphysematös und ödematös. Milz und Leber nicht anämisch. Tod durch Erstickung (Abb. 12 auf Seite 85).

11. Fall

Einen eigenartigen verschleierten Tatbestand stellt die folgende Selbsterdrosselung dar. Ein 45jähriger chronischer Trinker kam 1931 nachts in einem schweren Rauschzustand nach Hause, beschimpfte seine Kinder und bedrohte seine Frau, um sie im nächsten Moment mit Zärtlichkeiten zu überschütten. Er glaubte sich von visionären Gestalten bedroht. Eine Tasse Tee ließ er sofort fallen und stürzte schreiend zu Boden. Dann legte er seine Kleider ab, schlug wild mit seinem Hosenband auf einen Tisch und tobte sinnlos. Dabei hantierte er an seiner Krawatte, als ob er sie abreißen wollte. Schließlich raste er, heftig aus der Nase blutend, derartig, daß die Frau fortlief, um Hilfe zu holen. Man fand ihn später tot an der Erde liegend, die Krawatte fest um den Hals geschnürt. Wegen starker Blutbesudelungen wurde zuerst Mord angenommen. Die Ermittlungen ergaben jedoch, daß sich der Mann offenbar in einem pathologischen Rauschzustand (Delirium tremens) selbst erdrosselt hatte.

12. Fall

Entspannt, ja mit geradezu unheimlicher Ruhe und Gelassenheit, im Gegensatz zu dem vorigen wüst-turbulenten Fall, vollzog sich nach Marquardt die Selbsterdrosselung einer 80jährigen Rentnerin (geistesgestört). Sie wurde 1935 in ihrer von innen verschlossenen Wohnung tot aufgefunden. Ihrer Umgebung gegenüber hatte sie verschiedentlich Lebensüberdruß geäußert. In Trauerkleidung hatte sie sich auf einen Stuhl gesetzt, ein langes, nasses, zusammengedrehtes Handtuch um den Hals geschlungen, hinten einfach geknotet, nochmals um den Hals gelegt, fest zusammengezogen und vorn verknotet, wodurch die Selbsterdrosselung eingetreten war. Ihr Gesicht war stark cyanotisch. Der Fall bestätigt, daß, wie schon mehrfach auch in der älteren Literatur festgestellt worden ist, sich bei Verwendung angefeuchteter, durchnäßter Strangwerkzeuge auch ein einfacher Knoten durch Quellung des Stoffes nicht löst, wenn auch allgemein das Zusammenschnüren mehr Kraft erfordert (Abb. 13 auf Seite 86).

13. Fall

In einem von uns in den letzten Jahren bearbeiteter Fall wurde ein 75jähriger Sonderling mit schwerer Gehirnsklerose, der schon seit dem Tode seiner Ehefrau psychisch verändert war und Selbstmordabsichten geäußert hatte, nur mit Unterhemd, Unterhose und Socken bekleidet, mit einer Steppdecke zugedeckt in seinem Bett erdrosselt aufgefunden. Um seinen Hals lag zuerst in 10 Touren eine elastische unverknotete

Binde, darüber in 20 Touren eine feste Gardinenschnur, die an drei Stellen auf der linken Halsseite einfach verknotet war und deren Enden auf der linken Halsseite locker miteinander verschlungen waren.

Das Gesicht war cyanotisch. Aus dem linken Ohr war es zu einem erheblichen Blutabfluß gekommen. Das Blut hatte sich lachenförmig in der Ohrmuschel angesammelt und war auch auf das Bett abgeflossen. Halsweichteile unverletzt. Alle Erstickungsbefunde stark ausgeprägt. Hals und Kopf über der Strangulationsebene intensiv gestaut. Massenhaft Ekchymosen der Gesichtshaut, Ohrmuscheln, Augenlider und Bindehäute, die in den letzteren lachenförmig zusammengeflossen waren. Starke Blutstauungen im Bereich des ganzen Mundbodens, Gaumens und Rachens mit flächenhafter Unterblutung der Schleimhäute und hämorrhagischer Infarcierung der Tonsillen, außerdem Schleimhautblutungen in Kehlkopf und Luftröhre. Beide Trommelfelle von Blutungen durchsetzt.

Mit geradezu grotesker Pedanterie hatte dieser Sonderling seinen Selbstmord vorbereitet. Auf seinem Schreibtisch lagen sorgfältig geordnet seine Papiere und verschiedene Urkunden mit einem Bindfaden verschnürt, außerdem ein versiegeltes Testament, datiert vom 1. 7. 1953. Auf einem Tisch lag ein Krankenschein, ebenfalls vom 1. 7. 1953, offenbar als Honorar für die Ausstellung des Totenscheines. Auf einem Stuhl stand eine Schüssel mit sauberem Wasser, daneben lagen ein Stück Seife und ein sauberes Handtuch, ebenfalls für den Arzt, der später zur Besichtigung der Leiche herangezogen werden mußte.

14. Fall

Der letzte von uns in Berlin beobachtete Fall von Selbsterdrosselung betraf eine 50jährige Frau, die in einer zerrütteten Ehe lebte, an Depressionen litt und Suicidtendenzen geäußert hatte. Sie wurde im Grunewald unter einem Gebüsch versteckt auf dem Rücken liegend tot aufgefunden. Um ihren Hals hatte sie zweimal einen Chiffonschal geschlungen und vorn über dem Kehlkopf doppelt so straff verknotet, daß man zwischen Drosselwerkzeug und Hals einen Finger nur mit erheblicher Kraft eindrücken konnte. Unter den Kopf hatte sie ihren sorgfältig zusammengefalteten Mantel gelegt. Die horizontale 2,5 cm breite Strangmarke zeigte weder Blutungen noch Zwischenkämme. In den Augenbindehäuten Ekchymosen, in der Umgebung der Unterkieferspeicheldrüsen, am Zungengrund, Kehlkopfdeckel, unter der Rachenschleimhaut zahlreiche Stauungsblutungen. Kehlkopf und Zungenbein unverletzt. Die Selbsterdrosselung wurde auch durch einen einwandfreien Abschiedsbrief bewiesen (Abb. 14 auf Seite 87).

15. Fall

Nach G. Strassmann hat sich 1901 eine 46jährige Frau in Berlin in ihrem Bett erdrosselt, indem sie eine Zuckerschnur zweimal um den Hals schlang, das linke schlingenförmige Ende an einem Bettpfosten befestigte und durch die dem Kehlkopf aufliegende Schlinge das rechte freie Ende mit beiden Händen stark nach unten zog. Die horizontal, zirkulär um den Hals verlaufende Strangmarke war sehr deutlich ausgeprägt. Die Halsweichteile zeigten schwere Verletzungen,

vor allem Brüche beider Schildknorpelhörner, eine Blutunterlaufung der Bruchstelle links, einen unterbluteten queren Intimariß der linken Carotis unter der Teilungsstelle, aber verhältnismäßig geringe Stauungserscheinungen des Kopfes über der Strangmarke.

16. Fall

In einem von uns bearbeiteten Fall wurde eine Frau 1945 in Berlin in ihrem Zimmer auf dem Fußboden liegend tot aufgefunden. Eine vierfach gelegte Jalousieschnur war fünfmal um ihren Hals gewickelt und in der Brustgegend zusammengerollt, dagegen nicht verknotet.

Gesicht gedunsen, stark cyanotisch. Die Bindehäute mit zahlreichen Ekchymosen. An beiden Nasenöffnungen und in der Mundhöhle blutiger Schleim. Zunge zwischen den Zähnen eingeklemmt. Am Vorderhals waren über dem Kehlkopf fünf bis sechs linsengroße Hautblutungen sichtbar. Die Strangmarke verlief horizontal, etwa über der Mitte des Kehlkopfes. Die linke Ellenbeuge zeigte innen und außen eine Gruppe längs- und quergestellter Hautkratzer. An der Außenseite der rechten Ellenbeuge fand sich eine quere 1 cm lange glatte Hautdurchtrennung, bis in das Fettgewebe reichend, mit deutlicher vitaler Reaktion, über dem linken Handgelenk außen und innen ebenfalls eine Gruppe paralleler Hautkratzer ohne Durchtrennung der Haut. Die hyperämische Kopfschwarte zeigte ausgedehnte flächenhafte durch Hypostase vergrößerte Blutungen über dem Vorderkopf. Der rechte Schläfenmuskel war stark blutdurchtränkt. Das Gehirn und seine Häute waren hyperämisch, mit einer subduralen Blutung in dünner Schicht. Die Schleimhäute der Zunge, des Mundbodens, der Rachenwand und des Gaumens waren über der Strangmarke stark cyanotisch und unterblutet. Kehlkopfgerüst und Zungenbein waren unversehrt. Nur am rechten Schildknorpelhorn war eine größere Blutung vorhanden, ebenso an der rechten Kehlkopfseitenwand. Auch in die Scheiden der tiefen Halsgefäße war es zu Blutungen gekommen. Starkes Erstickungsemphysem der Lungen.

Trotz der alarmierenden Tatortsituation und dem zuerst verdächtigen Leichenbefund (Abwehrverletzungen?) handelte es sich zweifellos um eine Selbsterdrosselung

17. Fall

In einem weiteren von uns bearbeiteten Fall wurde die Leiche einer 65jährigen Frau 1943 in einem Gebüsch bei Berlin aufgefunden. Sie trug noch ihre Brille. Kleidung und Fundort zeigten keine Kampfspuren. Die Leiche lag mehr auf der linken Seite. Um den Hals war viermal eine feste Hanfschnur geschlungen, die erste Tour mit offener Schlinge, so fest, daß man mit dem Finger zwischen Schnur und Halshaut nicht eindringen konnte. Das Ende der Schnur wurde von der rechten Hand der Frau um den Daumen gewickelt straff gespannt gehalten. (Aus den an der Fingerhaut entstehenden Spuren einer solchen Umwicklung kann u. U. die Diagnose „Selbstmord oder Mord?“ gewonnen werden. Näheres in einem späteren Abschnitt.) Das durch mehrere Knoten abgeschlossene Ende der Schnur wurde von den Touren, die um den Hals lagen, fest eingeklemmt. Strangmarke horizontal. Aus der Nase hatte sich reichlich Blut entleert und war auf die Erde getropft.

Mundhöhle, Rachen und Luftröhre enthielten bis in ihre tiefen Äste blutigen Schleim. Halsorgane, Kehlkopf und Zungenbein unverletzt. Der Kopf zeigte starke Stauungserscheinungen. Das Gesicht war cyanotisch, das Gehirn ebenfalls hyperämisch. Die Konjunktiven waren stark injiziert.

Die Frau war sehr intelligent, geistig sehr regsam, aber seit Jahren körperlich krank. Sie hatte häufig Selbstmordabsichten geäußert (Abb. 15 auf Seite 88).

18. Fall

Ein 50jähriger Mann, Psychopath, aber in geordneten Verhältnissen lebend, wurde 1941, während Frau und Kind verreist waren, auf seinem Bett erdrosselt aufgefunden. In diesem von uns bearbeiteten Fall war eine 9 m lange Gardinenschnur mit laufender Schlinge viermal zusammengelegt um den Hals gewunden und umschnürte ihn mit 16 Touren so fest, daß der Finger nur mit Mühe zwischen Strick und Halshaut eindringen konnte. Das eine Strickende hielt der Mann zwischen rechtem Zeigefinger und Daumen. Im Mund hatte er ein Taschentuch als Knebel und an der Beugeseite beider Handgelenke oberflächliche Hautritzer. Beide Hände waren beblutet. Die Strangmarke zeigte deutliche Marktouren, Zwischenkämme und eine Blutung auf der rechten Halsseite. Halsweichteile unverletzt. Der Kopf stark cyanotisch, mit Ekchymosen an der Innenseite der Kapfschwarte, im Gesicht und in den Bindehäuten (Abb. 16 auf Seite 89. Beachte die dunkle Färbung der Gesichtshaut.)

19. Fall

In einem schon von Moeller beschriebenen Fall wurde eine 26jährige Epileptikerin, die bereits in einer geschlossenen Anstalt war, vom Ehemann tot auf einer Wolldecke mit Gummiunterlage auf der Erde liegend in ihrem Schlafzimmer vor einem Kleiderschrankspiegel aufgefunden. Sie war menstruiert. Um ihren Hals war dreimal fest eine Gardinenschnur gewickelt, deren 12 cm langes Ende sie in der rechten Hand hielt. Ihre Kleider waren zurückgeschlagen. Neben ihr lag ein Beil mit beblutetem Stiel, zwischen ihren gespreizten Beinen ein scharfes Messer. Am linken Vorderarm hatte sie drei flache Schnitte, ohne Pulsaderverletzung, an der Stirn oberflächliche Beilhiebwunden. Die Strangmarke war stark ausgeprägt, das Gesicht cyanotisch. Mund und Nasenhöhle enthielten reichlich blutigen Schleim (Stauung) (Abb. 17 und 18 auf den Seiten 89 und 90).

(Fortsetzung folgt)



Abb. 6 (Fall 7)

Zu Weimann: „Erdrosselung" (Seite 75)



Abb. 7 (Fall 7)



Abb. 8 (Fall 7)

Zu Weimann: „Erdrosselung“ (Seite 75)



Abb. 9 (Fall 8)



Abb. 10 (Fall 8)

Zu Weimann: „Erdrosselung" (Seite 75)



Abb. 11 (Fall 9)

Zu Weimann: „Erdrosselung" (Seite 76)

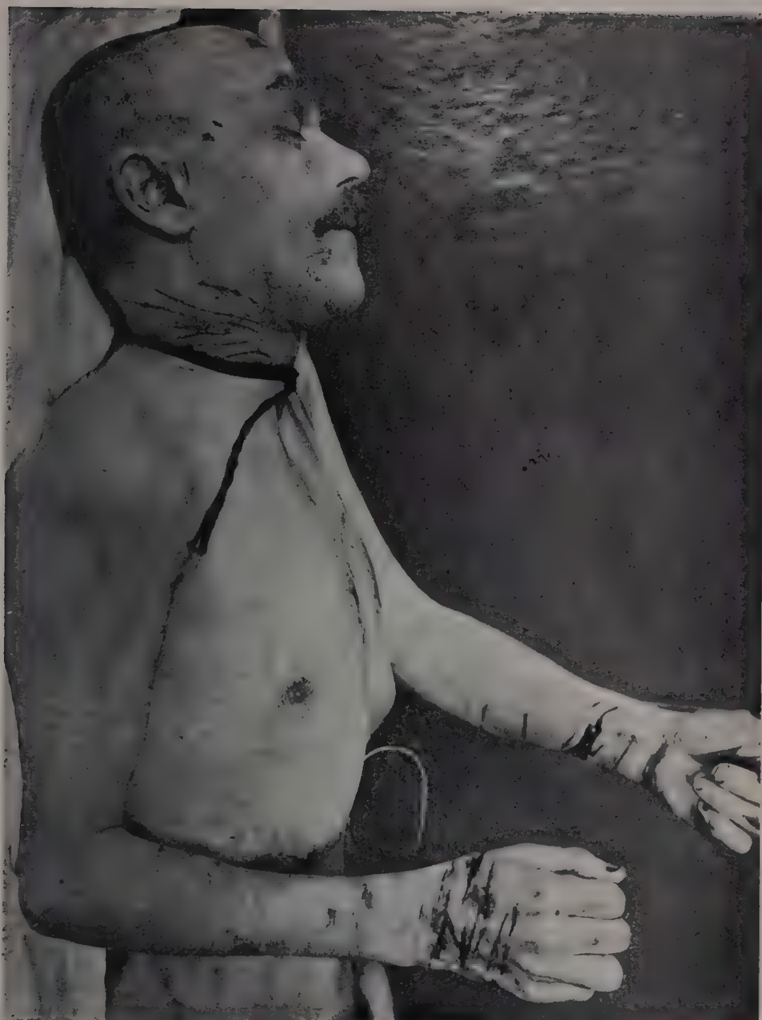


Abb. 12 (Fall 10)

Zu Weimann: „Erdrosselung" (Seite 77)



Abb. 13 (Fall 12)

Zu Weimann: „Erdrosselung" (Seite 77)



Abb. 14 (Fall 14)

Zu Weimann: „Erdrosselung" (Seite 78)

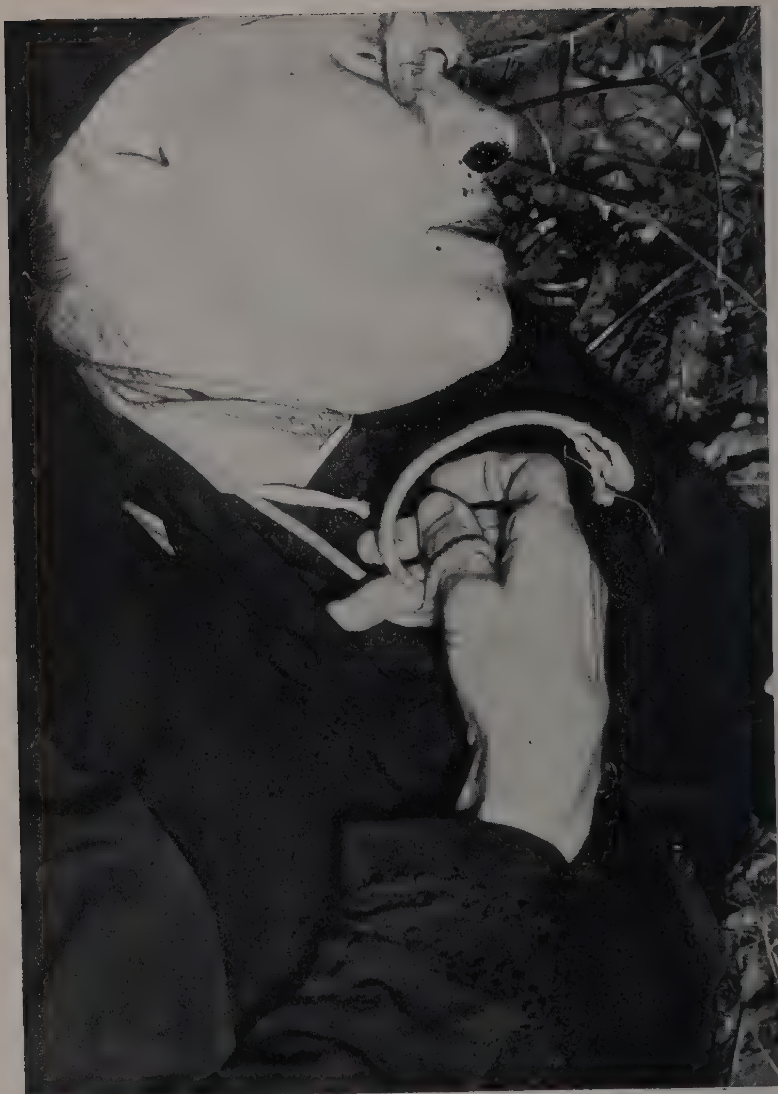


Abb. 15 (Fall 17)

Zu Weimann: „Erdrosselung“ (Seite 80)



Abb. 16 (Fall 18)
Zu Weimann: „Erdrosselung" (Seite 80)



Abb. 17 (Fall 19)
Zu Weimann: „Erdrosselung" (Seite 80)



Abb. 18 (Fall 19)

Zu Weimann: „Erdrosselung" (Seite 80)

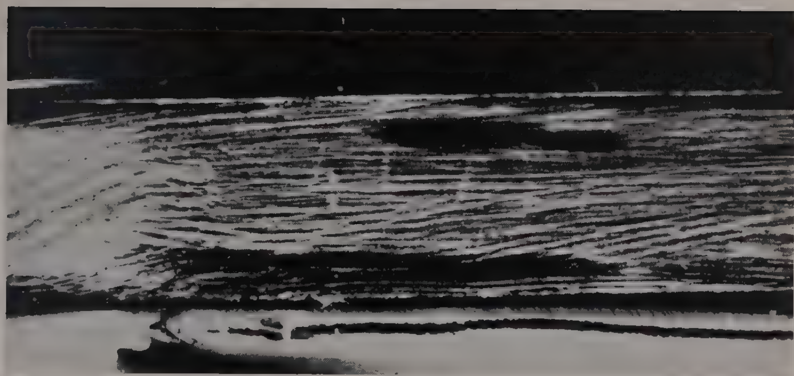


Abb. 1

Die in den Kunststoffteil eines Strickapparates Marke „Tricorex" eingeschlagene Fabriknummer war durch Ausfeilen größtenteils unleserlich gemacht

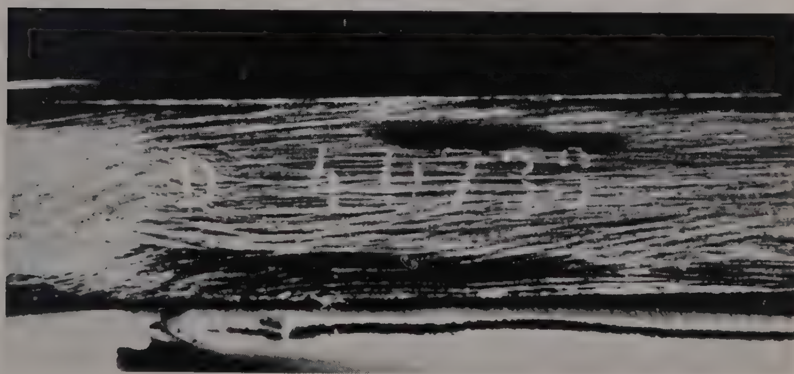


Abb. 2

Sie wurde wieder leserlich gemacht

Zu E. Kuchinke: „Wiedersichtbarmachen ausgefeilter Inschriften" (Seite 93)

Neues Verfahren: Das Wiedersichtbarmachen ausgefeilter Inschriften auf Kunststoff

Von

Dipl.-Chemiker **E. Kuchinke** in München

(Mit 2 Abbildungen)

Vorbemerkung des Herausgebers:

Das Arch. f. Krim. beschrieb vor Jahren eine Methode zum Wiedersichtbarmachen von in Metall eingeschlagenen Inschriften (z. B. Fabriknummern), die durch Ausfeilen unleserlich gemacht waren. Diese wichtige Methode hat sich in fast allen Ländern der Welt rasch eingebürgert. Polizeibeamte führen das Verfahren tagtäglich durch, insbesondere, um die ausgefeilten Verfahren insbesondere durch, um die ausgefeilten Fabriknummern beschlagnahmter gestohlener Fahrräder zu ermitteln.

Jetzt zeigt Kuchinke — m. W. erstmals — einen Weg, wie ausgefeilte Inschriften wieder lesbar gemacht werden können, wenn sie in Kunststoff eingeschlagen waren.

H.

Die in den Kunststoffteil eines Strickapparates Marke „Tricorex“ eingeschlagenen Fabriknummern waren durch Überfeilen teils unleserlich gemacht, teils gelöscht worden. Es sollte die ursprüngliche Nummer wieder sichtbar gemacht werden.

Der Kunststoff bestand aus Pertinax, einem braunen, undurchsichtigen Produkt, das in die Reihe der Phenolkondensationsharze gehört.

Es waren nurmehr die Ziffern „407“ als Reste der eingeschlagenen Nummer bei Tageslicht ganz schwach sichtbar, aber nicht eindeutig zu entziffern. Unter der Quarzlampe konnten die Nummern ebenfalls nicht identifiziert werden (Abb. 1 auf Seite 91).

Von dem Gedanken ausgehend, daß beim Einschlagen einer Zahl in Kunststoff eine Deformation des Gefüges mit entsprechenden hellen Stellen entsteht, wurde versucht, beim und nach dem Transparentmachen des Materials Kontraste zu fassen, die ein Erkennen der ursprünglichen Nummern ermöglichen. Demgemäß wurden organische Lösungsmittel vorsichtig aufgetragen. Beim Betupfen der zu prüfenden Stellen mit Watte,

die entweder mit Chloroform, Benzol oder mit Pyridin getränkt war, konnten bei gleichzeitiger Ultraviolettbestrahlung die entfernten Typen sichtbar gemacht werden. Die Nummer des Werkstückes trat in ihrer Gesamtheit mit grüner Fluoreszenz auf dunklerem Untergrund deutlich lesbar als „D 40 733“ hervor (Abb. 2 auf Seite 91).

Methodik: Zur Wiedersichtbarmachung von Typeneinprägungen, die von Kunststoff (Pertinax) abgefeilt worden sind, werden die zu prüfenden Stellen mit organischen Lösungsmitteln (Benzol oder Pyridin) befeuchtet und zugleich mit der Quarzlampe betrachtet. Die Befunde können mit entsprechenden Einrichtungen photographisch fixiert werden.

Aus dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Heidelberg
(Direktor: Prof. Dr. B. Mueller)

Zur Frage der Priorität von Verletzungen und sonstigen Körperschädigungen

Von

Prof. Dr. **Berthold Mueller**

Der folgende Artikel ist eine Fortsetzung der in Bd. 115 S. 10 ff. veröffentlichten Abhandlung von Prof. Dr. Mueller.

Eine zusammenhängende Darstellung der in der Überschrift genannten Frage wird, was ich schon in Bd. 115 betonte, zur Zeit noch nicht möglich sein, weil es sich um Kombinationen von Einzelbefunden und Erkenntnissen vielerlei Art handelt, über die — wenigstens vorläufig — fast nur gut ausgewählte Kasuistik Auskunft geben kann, wie sie von jeher im „Arch. f. Krim." geboten wurde.

Der folgende Fall beschäftigte unser Institut:

Eine als Dirne bekannte Frau wurde im hinteren Winkel eines Durchganges zu einem Hofe tot aufgefunden. In diesen Durchgang mündete die Tür einer Wirtschaft ein. Es war bekannt, daß die Verstorbene in der vorangegangenen Nacht in dieser Wirtschaft gewesen war. In der Nähe der Tür der Wirtschaft fand man einen Zigarettenstummel, das zerbrochene Gebiß der Toten, etwas Blut, einen Schlüssel, ihre Brille und ein Taschentuch. Zum Fundort der Leiche führten auf dem Asphalt noch erkennbare Schleifspuren, die auch an den Schuhen der Verstorbenen festgestellt werden konnten. Die Tote war zum größten Teil entkleidet, die Genitalien lagen frei, die Oberkleider waren zu einem Wulst zusammengedreht, so daß eine Art Fesselung entstanden war.

Die Lippen waren verletzt (Platzwunde), ein Zahn war ausgeschlagen, vor dem Munde befand sich reichlich durchbluteter Speichel, ebenso an den Oberkleidern und auch etwas auf dem Fußboden in der Umgebung der Leiche. Keine Abwehrverletzungen an den Armen. Um Mund und Nase Hautkratzer mit geringfügiger, mikroskopisch nachweisbarer Durchblutung der Umgebung, jedoch keine Kratzer am Halse. Wie sich bei der späteren Sektion herausstellte, war in der Gegend der Teilungsstelle der Hauptschlagader der rechten Halsseite eine kleine umschriebene Blutung vorhanden (Präparation der Halsorgane, nachdem das Gehirn herausgenommen und durch Tieflagerung des Kopfes das Blut aus den Halsgefäßen entleert worden war), Blutungen in den Augenbindehäuten, Durchsetzung der Kopfschwarte mit sulzigem

Blut von erheblicher Schichtdicke im Bereich der linken Scheitel-, linken Schläfengegend und der Stirn ohne Hautdefekte, Brillenhaematom um beide Augen, flüssiges Blut im Herzen und in den großen Gefäßen, Blutungen unter dem Herzübergang; Kehlkopf, Luftröhre und feinere Bronchien angefüllt mit Speisebrei, in dem gröbere Fleischstückchen und Kartoffeln zu erkennen waren; gleicher Inhalt im Magen; Blutalkoholgehalt (Blut entnommen aus der Oberschenkelvene an der frischen Leiche) 1,43‰. Die Verstorbene menstruierte. Verletzung an der linken Brust, in deren Bereich Spuren vom Ober- und Unterkiefer zu erkennen waren.

Die Verstorbene war in der Tür der Wirtschaft zuletzt gesehen worden mit einem geistig beweglichen, lebenslustigen jüngeren Mann, der der Polizei bekannt war. Er war wiederholt vorbestraft und sollte am Tage nach diesem Todesfall sich zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe in der Haftanstalt melden, was er auch getan hat. Nach den Ausführungen der Mutter kam er gegen Morgen nach Hause; er hatte sie gebeten, seine Kleider zu reinigen und war dann nochmals fortgegangen. Es stellte sich heraus, daß er nach seinem Fortgang versucht hatte, ein Mädchen anzufallen, doch war dieser Angriff von dem Mädchen durch energischen Widerstand und Schreien abgewehrt worden. Die Kleider des Verdächtigten waren vorne hier und da mit ganz dünn verschmiertem, zum Teil ausgewaschenem Blut bedeckt (Chemilumineszenzreaktion nach S p e c h t). Auch fand sich dünn verschmiertes Blut an den Hosen vorn in der Gegend des Hosenschlitzes und auch im Bereiche der Unterhose in der Gegend des Schlitzes. In der Unterhose und am Hemd wurde verwischtes Sperma nachgewiesen; sowohl die Verstorbene, als auch der Verdächtigte gehörten zur Blutgruppe A MN; die Speicheluntersuchung beim Verdächtigten ergab, daß er Ausscheider war. In den Genitalien der Verstorbenen (Scheide, Gebärmutter) konnten keine Samenfäden nachgewiesen werden; in den Kleidern der Verstorbenen wurden Samenflecke gefunden; doch gelang es nicht, in diesen Samenflecken die Blutgruppe A nachzuweisen, was bekanntlich möglich ist, sofern der Mann, von dem der Samenerguß stammt, ein sogenannter Ausscheider ist, also die Blutgruppensubstanzen mit den Körperflüssigkeiten ausscheidet.

Der Verdächtigte gab bei seiner Vernehmung zu, daß er sich am Tage vor Antritt der Strafe noch einen lustigen Abend machen wollte. Er hatte viel Alkohol getrunken und in dem fraglichen Lokal getanzt; er hatte gesehen, wie die Verstorbene mit Ausländern zusammen an einem Tisch saß; es war ihm noch dunkel in Erinnerung, daß er ihr deswegen Vorwürfe machen wollte und daß er sich streitig mit ihr vor der Wirtschaft unterhalten hatte. Nach dieser Zeit bestand nach den Einlassungen des Verdächtigten E r i n n e r u n g s l o s i g k e i t; er wußte dunkel, daß er zu Hause gewesen war und seine Mutter gebeten hatte, ihm den Anzug zu reinigen; er wußte auch, daß er dann wieder fortgegangen war. Von dem Angriff auf das Mädchen vermochte er angeblich nichts anzugeben; doch leugnete er ihn auch nicht ab. Bei weiteren Vernehmungen gab er zu, an der Tür der Wirtschaft vielleicht auch auf die Verstorbene eingeschlagen zu haben. Weiterhin schränkte er die bei ihm angeblich bestehende Erinnerungslosigkeit nicht ein.

Es wurde nunmehr notwendig, den Versuch zu machen, die Vorgänge an Hand der Befunde am Tatort und an der Leiche bezüglich ihrer R e i h e n f o l g e zu rekonstruieren: Das Vorhandensein von etwas Blut, des Gebisses, der Brille und anderer Gegenstände der Verstorbenen in

der Nähe der Tür der Wirtschaft wies darauf hin, daß auf sie eingeschlagen worden war. Die Blutung an der rechten Halsseite in der Gegend des sogenannten Sinus caroticus verleitete zu der Auffassung, daß die Frau zu Boden gefallen war, als sie einen Schlag gegen die rechte Halsseite erhielt (Carotissinusreflex). Dann mußte sie vom Täter in die Ecke des Ganges geschleift worden sein. Es ließ sich denken, daß sie hier wieder zu sich kam, und der Täter ihr, um sie am Schreien zu verhindern, Mund und Nase zuhielt (Kratzer um Mund und Nase) und dann mit Fäusten auf sie einhieb, um sie wieder bewußtlos zu machen (Durchblutung von Teilen der Kopfschwarte). Anschließend wird er sie wohl entkleidet haben. In der nun aufkommenden sexuellen Erregung dürfte er sie in die Brust gebissen und den Geschlechtsverkehr an ihr versucht haben. Daß er damit zustande kam, ist unwahrscheinlich. Man hätte sonst wohl in den Genitalien der untersuchten frischen Leiche Sperma vorgefunden. Das Vorhandensein von Spermaflecken in der Kleidung der Verstorbenen sagte unter Berücksichtigung des Umstandes, daß es sich um eine Dirne handelte, nichts aus, zumal sich in diesen Spermaflecken die Blutgruppe des Täters, der Ausscheider war, nicht feststellen ließ. Daß dem Täter der Geschlechtsverkehr wahrscheinlich nicht gelungen war, konnte man auf seine Trunkenheit zurückführen; daß er sich bei dieser Tat sexuell nicht befriedigt hatte, stimmte gut damit zusammen, daß er kurze Zeit danach eine weitere Frau anfiel. Immerhin dürfte der Täter auf seinem Opfer gelegen haben, und zwar mit geöffneten Hosen; darauf wiesen die Blutspuren an seinen Unterhosen hin (Menstruationsblut der Toten) und die ganz dünnen Blutbeschmierungen an der Vorderseite seiner Jacke.

Wahrscheinlich ließ nun der Täter die Bewußtlose liegen. Es kam bei ihr zum Erbrechen, sie erstickte durch Ansaugung von Mageninhalt.

Unter strafrechtlichen Gesichtspunkten war es wichtig, darüber Aufschluß zu gewinnen, ob die Bewußtlosigkeit die Folge des Alkoholgenusses oder die Folge der Hirnerschütterung war, die die Verstorbene infolge der Schläge auf den Kopf erlitten hatte. Über die Alkoholverträglichkeit der Toten wurden eingehende Ermittlungen angestellt, aus denen sich jedoch ergab, daß sie viel Alkohol vertrug. Es war daher nicht ersichtlich, daß ein Blutalkoholgehalt von 1,43‰ bei ihr zu Bewußtlosigkeit und Erbrechen geführt haben sollte. Auch war sie vorher nicht krank gewesen. Man mußte vielmehr zu dem Ergebnis kommen, daß bei Entstehung der Bewußtlosigkeit die Schläge auf den Kopf ausschlaggebend mitgewirkt hatten.

Seitens der Verteidigung wurde in der Hauptverhandlung der Einwand gemacht, der Angeklagte habe das Opfer vor der Wirtschaft niedergeschlagen; unmittelbar danach habe es an dieser Stelle den Aspirationstod erlitten; ein unbekannter Dritter müsse dann die Tote nach hinten geschleift und sexuelle Handlungen bei ihr vorgenommen haben. Versuche, aus der sorgfältig asservierten Bißspur an der Brust der Toten, den

Beschuldigten zu identifizieren, blieben resultatlos. Immerhin mußten wir dabei bleiben, daß es sich hier tatsächlich um eine Bißverletzung gehandelt hatte. Sowohl Spuren des Oberkiefers, als auch Spuren des Unterkiefers waren zu erkennen, was zur Diagnose einer Bißverletzung erforderlich ist. (Euler, Buhtz und Ehrhardt, Heindl, Horn, Sörup, Jung u. a.). Die Umgebung der Augen der Verstorbenen und die Augenlider selbst waren blutunterlaufen gewesen. Bis Blutungen im Bereiche der Kopfschwarte ein Haematom in der Umgebung der Augen (Brillenhaematom) veranlassen, vergeht erfahrungsgemäß eine gewisse Zeit, die nach Durchsicht des bei uns vorhandenen Materials von Protokollen über Verkehrstote mindestens 2 Stunden betragen hatte.

Da man nicht wissen konnte, ob dieses Brillenhaematom vielleicht auch nach kürzerer Zeit zustande kommen kann, suchten wir gelegentlich der Bearbeitung eines anderen Kriminalfalles darüber durch Rücksprache mit Boxern und Boxärzten Aufschluß zu gewinnen. Eine Anzahl von Boxern und auch ein Ringrichter teilten mit, daß es manchmal notwendig sei, einen Boxer schon nach der ersten Runde aus dem Ring zu nehmen, weil er nicht mehr sehen konnte; mehr kritisch eingestellte Boxer und ein Sportarzt waren jedoch der Auffassung, daß das Auge nach dieser Zeit nur träne und schmerze. Doch seien die Augenlider noch nicht geschwollen. Bis zum Zuschwellen des Auges vergehen im allgemeinen drei oder vier Runden, entsprechend einer Zeit von rund 15 Minuten, wenn man die Pause von je einer Minute mitrechnet. Es handele sich hier aber um eine Schwellung, jedoch noch nicht um eine Durchblutung, geschweige denn um ein Brillenhaematom. Systematische Beobachtungen über diese Frage waren nicht zu erhalten. Es ist wünschenswert, daß diese Verhältnisse in nächster Zeit unter gerichtsmedizinischen Gesichtspunkten untersucht würden.

Das bisher über diese Frage Bekannte sprach ganz und gar dagegen, daß die Verstorbene kurz nach dem Niederschlagen ums Leben gekommen war. Es war noch festgestellt worden, daß der Angeklagte und sein Opfer um 0.45 Uhr vor der Tür der Wirtschaft gestanden hatten. Nunmehr wurde es wichtig, Aufschluß über die Todeszeit zu gewinnen. Der praktische Arzt, der morgens um 5 Uhr zur Leiche geholt worden war, hatte dankenswerterweise auf die Ausdehnung der Totenstarre geachtet und festgestellt, daß sie noch nicht überall ausgebildet war. Auch die Leichenflecke hatten gerade angefangen, sich auszubilden; sie waren fortzudrücken gewesen. Als wir die Leiche um 9 Uhr sahen, stellten wir gleichfalls die Ausdehnung der Leichenerscheinungen genau fest und kümmerten uns dabei auch um die Temperatur der Leiche und den Zustand der Hornhäute. Aus allem, was über den zeitlichen Ablauf der Leichenerscheinungen bekannt ist (siehe Zusammenstellung in den einschlägigen Lehrbüchern), kamen wir zu dem Ergebnis, daß der Tod am wahrscheinlichsten gegen 3 Uhr morgens eingetreten war. Selbstverständ-

lich handelte es sich hier nur um eine Ungefährbestimmung. Wir wissen ja, daß es vom normalen Ablauf der Leichenerscheinungen hin und wieder Abweichungen gibt. Doch fügten sich hier die einzelnen Befunde gut zusammen. Man konnte sowohl aus der Feststellung der Leichenerscheinungen, als auch aus dem Vorhandensein eines Brillenhaematoms bei der Verstorbenen schließen, daß der Tod nicht kurz nach jener Zeit eingetreten sein konnte, als der Angeklagte sich mit der Frau gegen 0.45 Uhr vor der Wirtschaft gestritten hatte. Das Opfer mußte vielmehr noch einige Zeit danach gelebt haben: auch ließen sich die beim Täter festgestellten Blutbeschmutzungen an der Vorderseite seines Anzuges in der Gegend des Hosenschlitzes und an der Unterhose gar nicht anders erklären, als daß er sich an der Verstorbenen nach dem Niederschlagen in sexueller Weise zu schaffen gemacht hatte.

Das Schwurgericht gab den Einwendungen der Verteidigung nicht statt. Es erachtete es als festgestellt, daß der Angeklagte sich an der Bewußtlosen in sexueller Weise zu schaffen gemacht hatte in der Art, wie wir es bei unseren Rekonstruktionen angenommen hatten. Ob er die Niedergeschlagene früher oder später nach hinten geschleift hatte, erschien unerheblich. Die zahlreichen Blutunterlaufungen an den verschiedensten Stellen des Kopfes konnten durch einfaches Hinfallen nicht erklärt werden. Der Täter mußte vielmehr aktiv auf das Opfer eingeschlagen haben, was zur Bewußtlosigkeit und damit zum Aspirationstode führte. Einen Tötungsvorsatz legte das Schwurgericht dem Angeklagten nicht zur Last. Auch vollendete Notzucht konnte ihm nicht bewiesen werden. Das Gericht verurteilte ihn wegen Durchführung unsittlicher Handlungen mit Todesfolge zu einer langjährigen Zuchthausstrafe (Aktenzeichen 3 Ks 12/50 — Landgericht Mannheim).

Neben der Wichtigkeit der Feststellung der Priorität von Verletzungen und sonstigen Ereignissen soll durch diese Ausführungen auch die Problematik der Anwendung unserer medizinischen und naturwissenschaftlichen Erkenntnisse im Rechtsleben aufgezeigt werden. Man sollte sich davor hüten, nicht sicher Fundiertes ausschlaggebend zu verwerten, aber auf der anderen Seite auch nicht allzu furchtsam sein, Folgerungen zu ziehen, die nur mit Wahrscheinlichkeit richtig sind. Auch Wahrscheinlichkeitsschlüsse sind, wie gezeigt wurde, nicht selten verwertbar, wenn sie durch andere Ergebnisse der Ermittlungen, z. B. durch Zeugenaussagen, Geständnisse, Tatortbefunde oder u. U. auch durch allgemeine kriminologische Erfahrungen gestützt werden. Wenn jetzt mitunter wieder die Frage erörtert wird, wem die Durchführung solcher Leichenuntersuchungen und Tatortschauen zu übertragen ist, so muß, wie schon früher im Schrifttum, darauf hingewiesen werden, daß es nicht genügt, wenn in solchen Fällen die Obduzenten sezieren können und in der Beurteilung von Leichenbefunden geübt sind. Es ist unerläßlich, daß sie auch in kriminologischer Beziehung Erfahrungen aufweisen.

Literaturverzeichnis

Belonoschkin: Biologie der menschlichen Spermatozoen im Konzeptionsgeschehen. Thieme, Leipzig, 1944.

Buhtz u. Ehrhardt: Die Identifikation von Bißwunden. Dtsch. Z. gerichtl. Med., **29**, 453 (1938).

Euler: Naturwissenschaftl. kriminalistische Untersuchungen an Zähnen. In Abderhalden, Handbuch d. biolog. Arbeitsmethoden, Abt. IV, Teil 12, 2. Hälfte, Heft 1, Berlin-Wien, 1934, S. 82.

Fischer, H.: Über Konkurrenz der Todesursachen. Dtsch. Z. gerichtl. Med., **2**, 48 (1923).

Hallermann u. Illchmann-Christ: Über eigenartige Strangulationsbefunde. Dtsch. Z. gerichtl. Med., **38**, 97 (1943).

Heindl: System u. Praxis der Daktyloskopie, S. 601. Walter de Gruyter u. Co., Berlin u. Leipzig, 3. Aufl., 1927.

Hofmann-Haberda: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Urban u. Schwarzenberg, Berlin-Wien, 1927, S. 444.

Horn: Über die Bedeutung zahnärztlicher Sachverständigentätigkeit auf kriminalistischem Gebiete. Arch. für Krim., **88**, 147 (1931).

Jung: Hertha: Zur Frage der Morphologie der menschlichen Bißspur in der Haut und der rationellen Technik der Abnahme derselben zwecks späterer Identifizierung des Täters. Med. Diss., Heidelberg, 1951.

Kenyeres: Sachliche Beweise bei der Klärung von Todesfällen. Walter de Gruyter, Berlin u. Leipzig, 1935.

Kockel: Die gerichtliche Sektion, Abderhaldens Handbuch der biologischen Arbeitsmethoden, Abt. IV, Teil 12, 1. Hälfte, Bd. 1, Berlin-Wien, 1938, S. 1.

Merkel u. Walcher: Gerichtsärztliche Diagnostik und Technik. Hirzel-Verlag, Leipzig, 1951, S. 141.

v. Mikulicz-Radecki: Befruchtung, Einbettung und Entwicklung des Eies in Stöckel: Lehrbuch der Geburtshilfe. Fischer-Jena, 1948.

Mueller, Berthold: Gerichtsärztliche Tätigkeit in Federhen: Der Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes, Thieme-Stuttgart, 1952, S. 663.

derselbe: Gerichtliche Medizin, Springer-Verlag, Berlin-Göttingen-Heidelberg, 1953, S. 70, 247 u. 515.

Nippe: Die kriminalistischen Gesichtspunkte der gerichtlichen Sektion. Dtsch. Z. gerichtl. Med., **18**, 103 (1932).

Raestrup: Gerichtsmedizinische Untersuchungen unklarer Tathergänge. Dtsch. Z. gerichtl. Med., **26**, 26 (1936).

Sörup: Odontoskopie, ein zahnärztlicher Beitrag zur gerichtlichen Medizin. Dtsch. Z. gerichtl. Med., **4**, 529 (1924).

Specht: Die Chemilumineszenz des Haemins, ein Hilfsmittel zur Auffindung und Erkennung forensisch wichtiger Blutspuren. Dtsch. Z. gerichtl. Med., **28**, 225 (1937).

derselbe: Die Tatortschau, ihre wissenschaftliche Bewertung und Auswertung. Dtsch. Z. gerichtl. Med., **34**, 213 (1941).

Strassmann, G.: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Encke-Stuttgart, 1931, S. 136.

derselbe: Blutpigmente und ihre Bedeutung für die Diagnose von Krankheiten und Verletzungen. Dtsch. Z. gerichtl. Med., **43**, 100 (1954).

Walcher: Priorität des Todes in Handwörterbuch der gerichtl. Med., Springer-Verlag, Berlin, 1940, S. 597.

derselbe: Leitfaden der gerichtlichen Medizin. Urban u. Schwarzenberg, München-Berlin, 1950, S. 25.

Wölkart: Differentialdiagnose zwischen Mord, Selbstmord und Unfall bei Leichen im Bahnbereich. Beitr. gerichtl. Med., **19**, 171 (1952).

derselbe: Unentbehrlichkeit der gerichtlichen Leichenöffnungen. Kriminalistik, 1954, S. 56.

Zanger: Die Wichtigkeit des gerichtlichen Mediziners am Tatort. Dtsch. Z. gerichtl. Med., **18**, 101 (1932).

Ein nicht alltäglicher Fall von Kohlenoxydgasvergiftung

Von

Kriminaloberassistent **Hans Zimmermann** in Lübeck

Am 12. 5. 1955 wurde morgens ein hochbetagtes Ehepaar in seiner Wohnung in Lübeck tot aufgefunden. Während die Leiche des Mannes auf dem Fußboden in der Küche vor dem Gasherd lag, fand man die Ehefrau in dem nebenan gelegenen Schlafzimmer. Sie war anscheinend beim Aufstehen aus dem Bett zusammengebrochen und auf den Fußboden gestürzt. Beide Personen trugen Tageskleidung. Die Verbindungstür zwischen beiden Wohnräumen war weit geöffnet.

Außer einer eingedrückten Stelle an der linken Wange der Frau, die mit dem Kopf auf der Bettkante lag, waren äußere Verletzungen an den Leichen nicht zu erkennen. Irgendwelche Spuren eines gewaltsamen Todes waren nicht vorhanden. Die Totenstarre war voll ausgeprägt. Bei der Besichtigung der Leichen fiel die hellrote Färbung der Totenflecke auf.

Der Tod dieses alten Ehepaares löste bei den übrigen Bewohnern des Hauses zunächst große Bestürzung aus, da man sich die Ursache nicht vorstellen konnte. Die Angehörigen kannten die Eheleute — beide waren 79 Jahre alt — als lebensfrohe Menschen mit einem ausgeglichenen Wesen. Anhaltspunkte für Schwermut und damit für den Verdacht eines Selbstmordes waren nicht vorhanden. Selbstmord schien auch schon deshalb ausgeschlossen, weil es sich hier um sehr fromme Menschen handelte.

Die Ehefrau war herzkrank und wurde täglich durch die Gemeindeschwester versorgt. So war es auch am Tag vor dem Auffinden der Leichen. Die Gemeindeschwester und eine Hausbewohnerin, die sich ebenfalls gelegentlich um die Eheleute bemühte, hatten das Ehepaar gegen 9 Uhr verlassen. Während die Ehefrau in bekleidetem Zustand auf dem Bett im Schlafzimmer ruhte, beschäftigte sich der Mann in der Wohnküche.

Die Zeugen bemerkten beim Verlassen der Wohnung, wie der Ehemann einen Topf mit eingeweichten Erbsen auf die vordere Gasflamme

des Haller-Herdes aufsetzte. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Eheleute W. zuletzt lebend gesehen. Ein Angehöriger, der das Ehepaar in den Nachmittagsstunden besuchen wollte, erhielt auf Klopfen und Läuten nicht geöffnet. Am nächsten Morgen wurde man im Hause unruhig und blickte durch ein Fenster in das Innere der Küche. Dort sah man dann die Leiche des Mannes auf dem Fußboden liegen. Mit einem Dietrich wurde die Wohnungstür geöffnet.

Beim Betreten der Wohnung nahmen die ersten Zeugen einen eigentümlichen Gasgeruch wahr, der zunächst auf Leuchtgas schließen ließ. Man bemerkte am Gasherd auch zwei Hähne im geöffneten Zustand. Die Flammen an den Brennern brannten. Unverbrauchtes Leuchtgas war also nicht durch die Brenner aus der Leitung geströmt. Wenn hier dennoch ein Gasaustritt vorhanden gewesen sein sollte, dann nur durch eine undichte Stelle am Leitungsnetz. Um diese Frage zu prüfen, wurde die gesamte Leitung durch Gasfachmänner mit einer Necal-Lösung abgepinselt. Es ergab sich keine undichte Stelle.

Nachdem auf diese Weise eine Leuchtgasvergiftung ausgeschlossen werden konnte, wurden die weiteren Untersuchungen auf das Vorhandensein von Kohlenoxyd ausgedehnt. Die Feuerwehr prüfte mit dem Dräger-Kohlenoxydprüfgerät (siehe Arch. f. Krim. Bd. 115 S. 67) an verschiedenen Stellen der Wohnräume, ob etwa Reste von Kohlenoxyd feststellbar seien. Diese Proben verliefen jedoch negativ, zumal in der Zwischenzeit eine Belüftung der Räume vorgenommen worden war.

Der im Zimmer stehende Ofen konnte als Ursache einer Kohlenoxydbildung ebenfalls ausgeschieden werden. Die Drossel- und Belüftungsklappen waren nach dem Unfall offen vorgefunden worden. Eine Brennprobe ergab einwandfrei, daß sehr gute Zugverhältnisse im Ofen herrschten und damit eine gute und vollkommene Verbrennung gewährleistet war. Ob der Ofen zur Unfallzeit überhaupt gebrannt hat, konnte nicht festgestellt werden.

Bei den weiteren Untersuchungen wurde dann der Gasherd von den Gasfachmännern eingehend daraufhin untersucht, ob hier etwa bei verschiedener Einstellung der Hähne an den Brennern eine unvollkommene Verbrennung des Leuchtgases eingetreten sein könnte. Diese tritt an der Gasflamme bekanntlich durch eine unzureichende Sauerstoffversorgung ein. Die Ursache kann in einem zu geringen Abstand zwischen Brenner und Topfboden oder in einer mangelhaften Luftzirkulation bei einem zu breiten Topfboden oder schließlich in einer fehlerhaften Anordnung der in der Herdplatte angebrachten Luftschlitze liegen. Die Untersuchung ergab jedoch eindeutig, daß eine gute Luftzirkulation und damit eine ausreichende Sauerstoffversorgung der Flammen vorhanden war. Danach konnte es unter normalen Bedingungen zu einer Bildung von Kohlenoxyd an den Flammen selbst nicht gekommen sein. Daß eine Bildung von Kohlenoxyd in geringen Konzentrationen dennoch möglich ist, darf an späterer Stelle angeführt werden.

Wie bereits gesagt, brannten zwei Flammen am Gasherd beim Auffinden der Leichen. Es handelt sich hier um einen Haller-Gasherd mit zwei hintereinander gelegenen Kochflammen und Backofenteil. Während auf der vorderen und großen Flamme der Aluminiumtopf stand, der mit den eingeweichten Erbsen von dem Ehemann aufgesetzt worden war, stand über dem dahinter liegenden kleinen Brenner ein Stieltopf mit einem Kaffeerest von etwa einem halben Liter.

Aufschlußreich für die weiteren Untersuchungen war dann der Inhalt des vorne stehenden Kochtopfes. Es handelte sich hier um die stark verkokten Reste von Hülsenfrüchten. Die ursprünglich im Topf enthalten gewesene Menge Erbsen mag etwa 400 Gramm betragen haben, da bei einer Durchsicht der Speisekammer in einer 1 Pfund fassenden Tüte ein Rest von ca. 100 Gramm gefunden wurde.

Es entstand nun die Vermutung, daß im Topf bei aufgelegtem Deckel nach Verdampfen des Wassers eine Verkokung bzw. Verschwelung der Hülsenfrüchte stattgefunden hat, wobei es zweifellos zu einer Bildung von Kohlenoxyd gekommen sein dürfte. Diese Annahme wurde durch die später vorgenommenen Versuche als richtig bestätigt.

Bezüglich der Stellung des Topfes wäre weiter zu erwähnen, daß der Deckel so aufgelegt war, daß die Oberfläche und damit die Griffseite nach unten wies. Diese Fläche zeigte starke Teerablagerungen. Auf die so erhaltene glatte Abdeckung hatte man einen mit Wasser gefüllten Teekessel aufgesetzt, um offensichtlich das Wasser im Kessel während des Kochens der Erbsen zu erwärmen. Die Rückseite des Teekessels wies ebenfalls Teerablagerungen auf, die darauf hinwiesen, daß an dieser Stelle unter dem Topfdeckel während des Verschwelungsprozesses die Zersetzungsschwaden aufgestiegen waren. Mit diesen Schwaden strömte dann das Kohlenoxyd aus dem Topf und konnte sich im Raum verbreiten.

Wie konnte es nun überhaupt zu einem Verdampfen des Wassers der Erbsensuppe und zu der anschließenden Verschwelung der Hülsenfrüchte kommen, ohne daß dieser Vorgang von dem Ehepaar bemerkt worden war?

Die kriminalpolizeilichen Ermittlungen ergaben, daß der Topf mit den Erbsen um 9.00 Uhr von dem Ehemann aufgesetzt worden war, während die herzkranke Frau nach ihrer Versorgung durch die Gemeindeschwester in bekleidetem Zustand im Bett lag. In der Wohnküche selbst befand sich ein Liegesofa, dessen eingedrückte Kissen und eine aufgeschlagene Wolldecke verrieten, daß auch der Mann sich nach dem Aufsetzen der Erbsen — wahrscheinlich nur für eine kurze Zeit — zur Ruhe gelegt haben muß. Bei dem hochbetagten Paar war es durchaus keine Seltenheit, daß es während der Tageszeit schlief. So muß es auch an diesem Vormittag gewesen sein. Den Umständen nach ist der Ehemann durch den beißenden und ätzenden Qualm wach geworden und von seinem Sofa aufgestanden, um die Ursache zu beseitigen. Auf dem Wege

zum Gasherd ist er dann zusammengebrochen und auf den Fußboden gefallen.

Kohlenoxyd ist ein farbloses, geruch- und geschmackloses Gas, das an Heimtücke und Häufigkeit bei Unfällen von anderen Gasen nicht annähernd erreicht wird. Es entsteht, wenn sich kohlenstoffhaltige Substanzen in einer unvollkommenen Verbrennung befinden, und zwar infolge Luftmangels, oder dann, wenn sich diese Substanzen in einem Verschwelungs- bzw. Verkokungsprozeß befinden. Die Wirkung des Kohlenoxyds auf den menschlichen Körper besteht darin, daß es den Sauerstoffträger des Blutes, nämlich das Hämoglobin, für den Sauerstofftransport blockiert. Das Hämoglobin — das ist der Blutfarbstoff der roten Blutkörperchen — hat die Aufgabe, begierig Sauerstoff aufzunehmen und von der Lunge aus zu den einzelnen Körperzellen zu transportieren. Die Neigung des Hämoglobins, Kohlenoxyd aufzunehmen, ist jedoch weit größer als die, Sauerstoff zu binden. Daher haben wir auch stets die Erscheinung, daß Kohlenoxyd bereits in kleinsten Konzentrationen aufgenommen und wirksam wird.

Nach Hendersen and Haggard sind die physiologischen Wirkungen des Kohlenoxyds folgende:

Konzentration:	Wirkung:
0,001 %	mehrere Stunden erträglich,
0,04—0,05 %	keine wesentliche Wirkung innerhalb einer Stunde,
0,06—0,07 %	geringe Wirkung nach einer Stunde,
0,1—0,12 %	deutliche, aber nicht gefährliche Vergiftungssymptome nach einer Stunde Einwirkung,
0,15—0,2 %	lebensgefährlich bei einstündiger Einwirkungszeit,
0,4 oder mehr %	lebensgefährlich bei weniger als einstündiger Einwirkungszeit.

Das Vorhandensein von Kohlenoxyd im Blut kann durch Untersuchung von Blutproben einwandfrei nachgewiesen werden. Bei unklaren Todesursachen und Verdacht auf Kohlenoxyd empfiehlt es sich daher, in jedem Falle die Entnahme einer Blutprobe zu veranlassen. In der vorstehenden Unfallsache ist dies leider nicht geschehen; daher konnte die Blutsättigung auch nicht ermittelt werden.

Zur Feststellung der Kohlenoxydkonzentrationen in der Luft hat sich das im Arch. f. Krim. empfohlene und abgebildete Dräger-Gasspürgerät bestens bewährt. Es handelt sich hier um eine Pumpe, mit der man die zu prüfende Luft durch das CO-Prüfröhrchen saugt. Das Glasröhrchen enthält ein Chemikal und ist in fünf Zonen eingeteilt. Ist nun in der angesaugten Luft CO vorhanden, dann färbt sich die Reaktionsschicht

grün; die Konzentration kann an den einzelnen Teilstrichen abgelesen werden.

Das Ergebnis der ersten kriminalpolizeilichen Ermittlungen, die in Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr durchgeführt wurden, war zunächst auch in Fachkreisen verblüffend. Es entstand nämlich die Frage, ob bei einer trockenen Destillation von nur ca. 400 Gramm Erbsen Kohlenoxydmengen entstehen, die zu einer Vergiftung führen können.

Gemeinsam mit dem in diesen Untersuchungen sehr erfahrenen Chemiker Dr. Großkopf vom Drägerwerk Lübeck wurden an der Unfallstelle Versuche durchgeführt. Zunächst sollte die Frage geprüft werden, ob es an der Gasflamme unter normalen Umständen, also bei einem aufgesetzten Topf mit Wasser, zu einer unvollkommenen Verbrennung und damit zu einer Bildung von Kohlenoxyd gekommen ist. Die Probe verlief jedoch negativ. Nach einer Brenndauer von 25 Minuten zeigte das Prüfröhrchen eine Kohlenoxydkonzentration von höchstens 0,001 % an. Die Messungen wurden unterhalb der Herdplatte, und zwar in Flammennähe, vorgenommen. Konzentrationen in der Gegend von 0,001 % werden jedoch auch bei langer Einwirkungszeit als harmlos angesehen. Diese Konzentration ist noch zehnmal geringer als der sogenannte MAK-Wert (maximale Arbeitsplatzkonzentration). Für den Unfall ist diese Konzentration daher ohne Bedeutung. Mit der Probe war bewiesen, daß die Anordnung des Brenners, die Größe und Anlage der Luftöffnungen am Herd und in der Herdplatte sowie die Höhe der auf der Platte befindlichen Tragerippen eine gute und vollkommene Verbrennung des Leuchtgases am Brenner gewährleisten.

Es ist dann eine weitere Probe durchgeführt worden, wobei der leere Topf mit Deckel und aufgesetztem Teekessel auf die Flamme gesetzt wurde. Dieser Versuch sollte zeigen, ob und in welcher Menge es unter diesen Umständen an der Flamme selbst zu einer Bildung von CO kommen kann. Man ging hierbei von der Überlegung aus, daß die überheizten Topfwandungen zu einer unvollkommenen Verbrennung des Leuchtgases führen könnten, da jetzt eine Veränderung in der normalen Arbeitsweise des Gasherdes eintritt. Die starke Erhitzung der Luft an der Außenwandung des Topfes und die veränderte Luftzirkulation könnten dabei eine Rolle gespielt haben. Die in der Nähe der Flamme vorgenommenen Messungen mit dem Prüfröhrchen haben ergeben, daß es tatsächlich bei einem leeren Topf zu einer Bildung von Kohlenoxyd an der Flamme gekommen ist. Die gemessenen Konzentrationen waren jedoch auch in diesem Falle sehr gering, so daß sie auf den weiteren Verlauf der Untersuchungen keinen nennenswerten Einfluß nahmen. Nach einer Brenndauer von 25 Minuten wurde direkt in den Abgasen der Flamme als höchster Wert ca. 0,0025 % gemessen. Diese geringe Konzentration würde den Unfall keineswegs erklären.

In einem weiteren Versuch wurden dann 100 Gramm trockene Erbsen einer trockenen Destillation unterworfen. Es stellte sich heraus, daß in

ganz kurzer Zeit eine starke Zersetzung eintritt. Innerhalb des Topfes wurden mit dem CO-Prüfröhrchen etwa 3 % CO gefunden Eine starke Schwadenbildung und ein rasches Ansteigen der CO-Konzentration in Arbeitshöhe wurden dabei beobachtet. Die gemessenen CO-Werte betrugen

a) in Arbeitshöhe ca. 0,05 %,

b) 10 cm über dem Topf: ca. 0,05 %.

Während des Versuches im Unfallraum wurde mit dem CO_2-Röhrchen die CO_2-Konzentration mit ca. 0,25 % gemessen. Eine Sauerstoffverarmung dürfte daher nicht vorgelegen haben.

Die Reizwirkung der Zersetzungsschwaden war außerordentlich stark, so daß der Versuch an der Unfallstelle abgebrochen werden mußte. Es konnte als sicher gelten, daß bei Anwendung größerer Mengen Erbsen auch größere Mengen Kohlenoxyd entstehen, als sie im Versuch mit 100 g gefunden wurden, und daß dadurch der Hergang des Unfalles erklärt werden kann. Sehr bemerkenswert war bei diesem Versuch die Feststellung, daß die Zersetzung innerhalb ganz kurzer Zeit erfolgt, so daß die Verschwelungsschwaden eine erhebliche CO-Konzentration aufweisen. Nach vollständiger Verkokung läßt die CO-Bildung wieder nach. Eine eigentliche Veraschung ist weder bei dem Versuch noch bei dem Unglücksfall eingetreten. Es handelt sich um eine echte Verschwelung, worauf auch die starke Teerbildung an der Innenfläche des Topfdeckels hinweist.

Um den nicht alltäglichen Vergiftungsfall weiter aufzuklären, sind von demselben Chemiker im Labor weitere Modellversuche gemacht worden. Bei diesen Versuchen wurde mit einer Einwaage von je 10 g Trockenerbsen gearbeitet, wobei das Schwelgas im Trockengasometer aufgefangen worden ist. Sämtliche Versuche hier zu beschreiben, würde den Rahmen dieser Abhandlung überschreiten. Als wesentliches Ergebnis sei jedoch angeführt, daß die Zersetzung schlagartig bei einer Temperatur der Gefäßwandungen von etwa 180 Grad beginnt und innerhalb von 5 bis 10 Minuten praktisch vollständig beendet ist.

Nach dem Hauptversuch entwickelten 10 g Erbsen 1,4 l Schwelgas mit einem Gehalt von rund 0,94 l Kohlenoxyd. Die bei dem Unfall vermutlich verkokten 400 g Erbsen können also eine CO-Menge von etwa 38 l erzeugt haben. Bei allen Versuchen war die Feststellung wesentlich, daß diese CO-Menge innerhalb einer außerordentlich kurzen Zeit entstehen kann. Es muß angenommen werden, daß auch bei dem Unfall die genannte Kohlenoxydmenge im Verlaufe von höchstens 15 Minuten entstanden ist.

Wie die Chemiker zu diesem Ergebnis weiter erklären, können 38 l CO einen Schwaden ergeben, dessen CO-Gehalt je nach dem Verteilungsgrad mit der Raumluft folgende Werte haben kann:

38 l CO aus Schwelgas verteilt in . . . cbm Raumluft	ergeben einen CO-Gehalt von . . . %	Physiologische Wirkung nach Literaturwerten:
76	0,05	1 Stunde erträglich, in 2 bis 3 Stunden Bewußtlosigkeit möglich.
38	0,1	In 2 Stunden bewußtlos, in 4 Stunden tot.
19	0,2	Innerhalb 1 Stunde lebensgefährlich.
9,5	0,4	In weniger als 1 Stunde tödlich.

Die Größe der Unfallräume betrug 73 cbm.

Nach Angaben des Bureau of Standards (USA) soll eine CO-Konzentration von 0,05 % bereits nach 2 Stunden Bewußtlosigkeit und nach 3 Stunden den Tod verursachen. Bei einer Konzentration von 0,1 % soll nach der gleichen Quelle bereits nach 1 Stunde Bewußtlosigkeit und nach 3 Stunden der Tod eintreten.

Der Tod tritt ein, wenn 60—80 % des im Blut vorhandenen Hämoglobins mit CO abgesättigt werden. Dazu muß eine CO-Menge von mindestens 16 bis 17 ccm in 100 ccm Blut aufgenommen werden.

Nach diesen Überlegungen dürfte der Unfall so verlaufen sein, daß der Mann, gereizt durch den unangenehmen Geruch der Verschwelungsprodukte, aufgestanden und in der Nähe des Herdes in einen CO-Schwaden mit einer Konzentration von wahrscheinlich mehr als 0,4 % geraten und praktisch sofort bewußtlos gewesen ist. Da auch bei einer weiteren Verdünnung immer noch Lebensgefahr bestand, mußte es zum Tode kommen.

Der CO-Schwaden wird die Frau mit großer Wahrscheinlichkeit erst später erreicht haben, und zwar vermutlich nicht in der ursprünglich hohen Konzentration, wie sie an der Entstehungsquelle vorlag. Bei der Frau dürfte jedoch eine kleinere Konzentration den Eintritt des Todes herbeigeführt haben, da diese kleinere Konzentration in einer genügend langen Zeit eingeatmet worden ist.

Eine ungewöhnliche Schußwunde

Aus der Tätigkeit des Schußwaffenerkennungsdienstes des Bayerischen Landeskriminalamtes

Im Landkreis Erding war im Jahr 1955 ein Schäfer mit seinem Fahrrad unterwegs und traf auf einen Schafhalter, der seine Herde weidete. Er ging auf ihn zu und bot einen Schäferhund zum Kaufe an. Der Schafhalter zeigte Interesse an dem Angebot, doch wurde ihm eröffnet, daß er sofort mitkommen und sich alsbald zum Kauf entschließen müsse. Beide begaben sich mit Fahrrädern auf den Weg zur Herde des Schäfers, wo sich angeblich auch der fragliche Hund aufhalten sollte. Etwa 1 km vor dem Ziel wurde der Schafhalter an ein kleines Wäldchen geführt und dort von dem Schäfer plötzlich mit 4 bis 5 Schüssen aus einer Pistole (Kal. 7,65 mm) aus geringer Entfernung beschossen (nach Angabe des Überfallenen ca 1 m). Gleichzeitig wurde ihm die Barschaft abverlangt. Zwei Geschosse trafen den Überfallenen im Genick. Die Tiefenwirkung derselben war jedoch verhältnismäßig gering, so daß der Schafhalter, ohne ärztliche Hilfe in Anspruch genommen zu haben, am gleichen Tage noch einen Weg von 10 km zurücklegen konnte. Im Krankenhaus Freising wurden die beiden Projektile operativ entfernt; der Schafhalter war somit außer Lebensgefahr.

Dem mit der Aufnahme des Tatbestandes beauftragten Polizeibeamten fiel zunächst auf, daß der Verletzte nur eine Schußwunde aufwies, in der aber zwei Geschosse steckten. Auf Grund einschlägiger Erfahrungen fand man die Erklärung in einem besonderen, vom Täter bei der Abgabe der Schüsse wahrscheinlich nicht wahrgenommenen Umstand: Es mußte eine verdorbene, d. h. überlagerte oder unsachgemäß gelagerte Patrone zur Anwendung gekommen sein, deren Geschoß im Lauf stecken blieb. Die Hülse dieser Patrone wurde ausgeworfen und eine weitere Patrone vom Magazin zugeführt und geladen. Durch das Geschoß dieser nachfolgend abgefeuerten Patrone ist das steckengebliebene Projektil ausgestoßen worden, so daß beide Geschosse unmittelbar hintereinander den Lauf verließen, trafen und somit nur einen Schußkanal verursachten.

Das im Lauf steckengebliebene Geschoß wurde sonach durch den vollen Gasdruck der nachfolgend abgefeuerten Patrone mit aus dem Lauf getrieben. Der hierdurch bedingte erhebliche Energieverschleiß ließ nurmehr eine vergleichsweise geringere Eindringtiefe der Projektile zu, wodurch der Überfallene gerettet wurde.

In solchen Fällen nehmen die Geschosse jeweils eigentümliche, doch charakteristische Formen an, aus denen man Schlüsse auf den speziellen Vorgang in der Waffe ziehen kann. Im vorliegenden Falle konnte die Tatwaffe sichergestellt werden; sie zeigte eine starke Laufaufbauchung, ein Befund, der den eigentümlichen und zunächst durchaus auffälligen Tatbestand bestätigte.

Vom schußwaffenerkennungsdienstlichen Standpunkt aus ist die Identifizierung solcher Geschosse dadurch erschwert, daß deren Spurenbilder u. a. infolge Stauchung verändert werden und die Waffe infolge der Laufaufbauchung beim Vergleichsbeschuß abweichende Spuren liefert.

Sexuelle Falschbeschuldigungen durch weibliche Jugendliche

Von

Staatsanwalt **Dr. Rudolf Küttner,** Rudolstadt

Die Ausführungen von Kühn im 113. Band des Arch. f. Krim. brachten neue Erkenntnisse zu einem Thema, das man im allgemeinen als wissenschaftlich erschöpfend erörtert ansah. Die Falschbeschuldigung auf sexuellem Gebiete gehört ja zu dem großen Fragenkreis, wie Aussagen von Kindern und Jugendlichen beurteilt werden sollen und welchen besonderen Einflüssen sie unterliegen können. Es war Hans Groß, der in dieser Zeitschrift (Band 32 S. 262 ff.) seinen Kampf gegen die früher vorherrschende Anschauung aufnahm, Aussagen Jugendlicher seien grundsätzlich unglaubwürdig oder zumindest als alleinige Beweisgrundlage nicht zu verwenden. Seine Ausführungen veranlaßten in der Folgezeit ausgedehnte Untersuchungen zu dieser Frage, die insbesondere auch die Kinderlüge erfaßten. Besondere Aufmerksamkeit schenkte man dabei der Aussage des im Entwicklungsalter stehenden Mädchens über sexuelle Dinge. Die Bevorzugung dieses Fragenkomplexes war rein praktisch dadurch zu erklären, daß Sittlichkeitsdelikte an heranreifenden Mädchen einen erheblichen Teil der Gesetzesverletzungen in der Gruppe „Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit" ausmachten. Bei den polizeilichen und gerichtlichen Untersuchungen dieser Verstöße war es fast immer notwendig, Jugendliche oder Kinder als Zeugen heranzuziehen. Hier wurde auch die Schwierigkeit am deutlichsten sichtbar, denn sehr oft hing die Entscheidung des Gerichts nur von der Bewertung einer einzigen Kinderaussage ab. Durch die Einschaltung von Sachverständigen für Kinderpsychologie und den Einsatz von Beamten und Beamtinnen, die eine spezielle Schulung für derartige Untersuchungen erhalten haben, ist den Gerichten eine wertvolle Hilfe gegeben worden. Schon für den ersten Zugriff, der ja meist durch die Polizei erfolgen wird, ist bestimmt, daß die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen durch dafür geeignete und geschulte Personen zu erfolgen hat, und daß weibliche Jugendliche und Kinder beiderlei Geschlechts (ausgenommen größere Knaben in Sittlichkeitssachen) durch weibliche Beamte zu vernehmen sind.

Die besondere Vorsicht, die gerade gegenüber den Aussagen von Mädchen in einer bestimmten Altersstufe geboten ist, hängt natürlich eng mit der allgemeinen Entwicklung zusammen. Die Jahre, in denen sich für das Mädchen die Kenntnis der geschlechtlichen Dinge aufschließt, bringen in der Vorstellungswelt einen sehr starken Aufruhr mit sich. Hinzu kommen die meist zu gleicher Zeit einsetzenden körperlichen Veränderungen. Sehr wesentlich ist in diesem Zusammenhang auch ein Punkt, der bisher in der Literatur wenig hervortritt. Das junge Mädchen wird erstmalig auf der Straße beachtet, es weiß sehr bald, in den Blicken der Männer Bewunderung oder Begehrlichkeit zu erkennen und wird sich damit des Einflusses seiner Erscheinung bewußt. Beim Knaben fällt dieser sehr wesentliche Umstand weg. Er gibt sich in jenen Jahren mehr dem Spiel und solchen Interessen hin, durch die seine sexuelle Sphäre im allgemeinen weniger berührt wird.

Während Sittlichkeitsdelikte häufig auch an Mädchen unter 12 Jahren begangen werden, die Prüfung und Bewertung ihrer Aussagen in solchen Verfahren also oft praktisch wird, werden falsche Anschuldigungen auf sexuellem Gebiet meist von Mädchen in der Altersstufe von 12 bis 16 Jahren angebracht. Zu einer wissentlichen Falschbeschuldigung gehört einmal eine eingehendere Kenntnis aller geschlechtlichen Dinge und neben einer entwickelten Phantasie eine erhebliche Menge Schlagfertigkeit, um allen Vernehmungen gerecht werden zu können. Diese ist gewöhnlich bei Mädchen unter 12 Jahren nicht vorhanden. Täterinnen, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, sind ebenfalls wenig zu finden, da dann schon die kritischen Jahre überwunden sind und sich eine normale Einstellung zu sexuellen Dingen und zum anderen Geschlecht durchgesetzt hat.

Kühn versucht erstmalig, eine Systematik in die Motive und Ursachen solcher sexuellen Falschbeschuldigungen zu bringen. Er führt aus, daß die Falschbeschuldigung entstehen kann:

1. infolge krankhafter Schwindelsucht,
2. infolge geltungsbedürftiger Prahlsucht,
3. infolge Rachsucht und Boshaftigkeit,
4. infolge Anstiftung durch Erwachsene.

So sehr die Untersuchungen Kühns zu begrüßen sind, so kann doch seine Gliederung nicht als erschöpfend angesehen werden. Einmal fehlen die Fälle, in denen die Falschbezichtigung wohl einer Krankheitserscheinung im weitesten Sinne, aber nicht gerade der krankhaften Schwindelsucht (Pseudologia phantastica) entspringt. Beispiele dafür finden sich bei Groß/Seelig (Handbuch, S. 139, Anm. 1), wo Onanie als Ursache der Überreizung der Phantasie angeführt wird, oder bei Wulffen (Sexualverbrecher, 1910, S. 422), wo ein Fall von Sadismus erwähnt wird. Abgesehen von diesem Mangel der Gliederung fehlt aber noch eine wichtige und häufige Art der Falschbeschuldigung, nämlich die falsche

Angabe aus Angst vor Strafe oder aus Angst vor der Aufdeckung einer anderen verbotenen Handlung.

Die Lüge aus Angst vor Strafe ist wohl auch eine Zwecklüge wie die von Kühn angeführte falsche Angabe aus Rachsucht oder Boshaftigkeit, unterscheidet sich aber von dieser grundlegend, weil sie nicht aus einer Abneigung gegenüber bestimmten Personen entspringt. Die Lüge aus Angst vor Strafe kann man m. E. als die erste Lüge im Leben jedes Menschen bezeichnen. Schon das kleine Kind merkt bald, daß es ausgeschimpft wird, wenn es Spielzeug zerbrochen hat. Es verfällt daher, weil es Furcht vor einer Bestrafung hat, frühzeitig auf die Ausrede, das Spielzeug sei „von allein entzweigegangen". Das durch Bummeln auf dem Schulweg zu spät in der Schule ankommende Kind entschuldigt sich mit der Uhr, die falsch ging, oder ähnlichen durchsichtigen Erklärungen. Die Lüge aus Angst vor einer Bestrafung ist auch in der Literatur schon immer behandelt worden. Wulffen (a.a.O.) führt dazu aus: „Bei der Glaubwürdigkeit des Kindes darf nicht vergessen werden, daß fast alle Kinder zu Hause und in der Schule lügen, wenn sie irgendein Verschulden zu vertuschen suchen." Auch die neueren Werke nehmen dazu Stellung, Hellwig (Tatbestandsermittlungen) und Meinert (Vernehmungstechnik) allerdings nur andeutend, sehr gut auch Schneickert (Kriminaltaktik, 1940, S. 163): „In vielen Fällen hängt die Aussage eines Jugendlichen von einer Lüge ab, einer vermeintlichen Notlüge, weil sie zur Abwendung gefürchteter Strafe vorgebracht ist. Der Jugendliche kommt von dieser Unwahrheit, meist der Darstellung einer erfundenen Situation, welche das beargwöhnte Verhalten, bei dem er ertappt wurde, harmlos erklären soll, nicht mehr los und glaubt sich nur durch Aufrechterhaltung der Lügengeschichte retten zu können." Bei derartigen falschen Darstellungen schreckt das Kind häufig auch nicht vor falschen Anschuldigungen anderer Personen zurück. Besonders auf sexuellem Gebiet ist das fast immer der Fall, weil hier normalerweise zum Geschehen ein Partner gehört.

Da wirklich klare Fälle sexueller Falschbeschuldigung l e d i g l i c h a u s A n g s t v o r S t r a f e selten sind (oft ist das Motiv mit anderen, z. B. Rachsucht, gepaart), soll hier ein solcher dargestellt werden:

Etwa 6 km von dem Kreisstädtchen R. entfernt befindet sich die Domäne W. In einem Nebengebäude wohnt im Erdgeschoß der Schäfer Wieniec mit seiner Frau und seinen beiden Kindern, dem 12jährigen Paul und der 13jährigen Irene. Die Familie stammt aus Ostoberschlesien, ist während des Polenfeldzuges nach Deutschland gekommen und staatenlos. Ende April 1944 war der 20jährige Kraftfahrer Fritz U. mit einem Lastkraftwagen auf dem Gute, um dort Kartoffeln abzuholen. Während des Aufladens sprach Fritz U. mit der in der Nähe sitzenden Irene. Er fragte sie, woher sie stamme, sie fragte ihn nach einer früheren Schulkameradin, die seit einiger Zeit in R. die Schule weiterbesuchte. Nach der Angabe des Mädchens soll sie Fritz U. dabei auch noch nach der

elterlichen Wohnung und nach ihrem Schlafzimmer gefragt haben. Fritz U. bestritt das später.

In der auf diese Unterhaltung folgenden Nacht ereignete sich nachstehender Vorfall: Gegen 3.30 Uhr morgens rief der 12jährige Junge plötzlich seinen Vater, der im Nebenzimmer schlief, und sagte, es sei eben jemand bei ihm im Zimmer gewesen. Auf weitere Fragen des Vaters erfolgte keine Antwort mehr, weil der Junge wieder eingeschlafen war. Kurze Zeit später rief er erneut den Vater und sagte nun, daß Irene, die mit ihm zusammen im Zimmer schlief, nicht da sei. Der Vater stand auf und stellte fest, daß Irenes Bett leer war. Das Fenster des Schlafzimmers stand wie immer offen. Irenes Bett befand sich in der Nähe des sehr tief angebrachten Fensters, ein Aus- und Einsteigen war sehr leicht zu bewerkstelligen. Der Vater ging vor das Haus und suchte nach der Tochter. Er fand sie schließlich in einiger Entfernung auf einer Bank vor einem anderen Hause sitzen. Sie war nur mit ihrem Hemd bekleidet und schlief. Auf die Fragen des Vaters gab sie an, Fritz U., der am Tage vorher Kartoffeln geholt habe, sei in der Nacht durch das Fenster eingestiegen, habe ihr, als sie ihn vor dem Bett bemerkt habe, den Mund mit zwei Taschentüchern zugehalten und dann zugebunden, sie durch das niedrige Fenster auf die Wiese getragen und dort mit ihr geschlechtlich verkehrt. Sie sei zuerst nur halbwach gewesen und habe sich deshalb nicht ernstlich gewehrt, auf der Wiese sei sie durch das kalte Gras ganz munter geworden, da habe sie durch die Tücher nicht mehr rufen können. U. habe sie nach dem Verkehr auf die Bank gesetzt, dort sei sie wieder eingeschlafen.

Die erste Anzeige erfolgte bei der Gendarmerie. Der Beamte veranlaßte sofort die Vernehmung des beschuldigten Fritz U. Dieser bestritt, in der Nacht die Wohnung seiner Mutter verlassen zu haben. Eine Gegenüberstellung des Mädchens mit dem Beschuldigten brachte kein Ergebnis. Daraufhin wurde das Mädchen dem Amtsarzt zur Untersuchung vorgeführt, zur besonderen Prüfung, ob noch Anzeichen einer Gewaltanwendung festgestellt werden konnten. Die ärztliche Untersuchung hatte ein überraschendes Ergebnis. Sie lautete etwa: Gut entwickeltes Mädchen, das den Eindruck einer 15jährigen macht. Erste Menstruation angeblich am Ende des 11. Lebensjahres. — Seit langem defloriert. Ring des Hymen an mehreren Stellen bis zur Basis unterbrochen, keine frischen Verletzungen, Schleimhaut überall intakt. Scheideneingang weit, dehnbar, für drei Finger leicht durchgängig. Scheide kurz, Uterus klein. — Kein Anhaltspunkt für frische Defloration oder für Gewaltanwendung im Bereich des Geschlechtsteils.

Das Mädchen bestritt, schon Verkehr gehabt zu haben. Nach der Gegenüberstellung war der Fritz U. wieder entlassen worden. Als der Vater mit der Irene nach der ärztlichen Untersuchung auf dem Heimweg durch R. nach W. war, begegnete ihnen U. auf dem Fahrrade. Er hielt an und fragte, wie er dann angab, ob sich die Sache geklärt habe. Der

Vater des Mädchens dagegen gab sofort nach seiner Rückkehr dem Gendarmeriebeamten gegenüber an, U. habe gefragt, was sie ausgesagt hätten. Da durch dieses immerhin merkwürdige Verhalten des U. die Gefahr einer weiteren Beeinflussung bestand, wurde U. festgenommen und Haftbefehl gegen ihn erlassen. Die weiteren Ermittlungen der Staatsanwaltschaft erfolgten nun in zwei Richtungen:

1. Zur Glaubwürdigkeit des Mädchens: Vernehmung durch eine Spezialbeamtin. Daneben Einholen der schnell erreichbaren objektiven Urteile über das Mädchen (Lehrer, Jugendamt).
2. Prüfung des Alibi des Fritz U. für die Nacht, in der die Tat erfolgte.

Die zuerst erfolgte Nachprüfung des Alibi ergab keine Lösung. Fritz U. wohnte bei seiner Mutter und schlief mit dieser und noch einer Schwester zusammen in einem Zimmer. Am fraglichen Abend war er mit beiden gegen 23 Uhr zu Bett gegangen. Nachts wollten Mutter und Schwester nichts Verdächtiges gehört haben. Gegen 5 Uhr morgens stand die Schwester auf und sah ihn dabei festschlafend im Bett liegen. Es bestand trotz dieser Aussagen die Möglichkeit, daß U. nach dem Einschlafen der anderen wieder aufgestanden und nach W. gegangen oder gefahren war. Die Zeitspanne reichte dazu aus.

Die Vernehmung der Irene durch eine Spezialbeamtin brachte auch noch nichts Endgültiges. Das Mädchen wußte für alle Fragen eine glaubhafte Antwort, sie war sogar imstande, den ganzen Vorgang des Zuhaltens des Mundes, das anschließende Zubinden und das Heraustragen aus dem Fenster in einer Weise zu rekonstruieren, daß beinahe alle Zweifel beseitigt worden wären, wenn eben die Darstellung nicht gar zu romanhaft geklungen hätte. Ein Ergebnis wurde aber erzielt, das Mädchen gab jetzt zu, schon einmal Geschlechtsverkehr gehabt zu haben, sie wollte von mehreren Burschen vor längerer Zeit einmal im Walde zum Verkehr genötigt worden sein. Trotz aller Vorhalte blieb die Irene jedoch unbeirrt bei ihren sonstigen Angaben. Eine Nachfrage beim Lehrer ergab ebenfalls keine Patentlösung. Sie hatte in der Schule immer ein sehr gutes Betragen gezeigt, war nie durch Lügen oder in sittlicher Beziehung aufgefallen. Ihre Leistungen waren befriedigend. Dem Jugendamt war sie bis dahin ebenfalls unbekannt geblieben.

Fritz U. wurde nach dem Geständnis des Mädchens, daß sie schon früher Verkehr gehabt habe, aus der Haft entlassen. Eine weitere Klärung des Falles war jetzt ziemlich aussichtslos geworden. Trotzdem wurde noch einem Gesichtspunkt nachgegangen, auf den schon die Beamtin hingewiesen hatte, dem sie aber wegen Zeitmangels nicht mehr hatte nachgehen können. Die Vernehmungen hatten bisher in Gegenwart des Vaters oder wenigstens in häuslicher Umgebung stattgefunden. Es erschien deshalb zweckmäßig, das Kind einmal völlig aus der gewohnten Umgebung herauszureißen und sie dann durch eine besonders geeignete und erfahrene Person befragen zu lassen. Dieser Absicht kamen die Um-

stände entgegen. Irene wurde von den Eltern nach der Kreisstadt R. in ein Heim gebracht. Bei ihren erneuten vorsichtigen Vernehmungen, nachdem sich die Beamtin ein gewisses Zutrauen zu sichern gewußt hatte, konnte die Furcht vor der Strafe aufgehoben werden. Sie gab jetzt zu, mit Ostarbeitern des Gutes häufig Geschlechtsverkehr gehabt zu haben und in der fraglichen Nacht aus diesem Grunde ihr Schlafzimmer durch das Fenster verlassen zu haben. Ihre Furcht, die sie zu der falschen Bezichtigung veranlaßte, bestand nach zwei Richtungen. Einmal als Angst vor dem Vater, dann aber auch als Angst vor einem Ostarbeiter, der gedroht hatte, ihr Unangenehmes zuzufügen, wenn sie ihn verrate. Die Darstellung des Mädchens war jetzt so, daß kein Grund vorlag, an ihr zu zweifeln. Spätere Ermittlungen in dem Verfahren gegen den Ostarbeiter bestätigten diese Auffassung.

Ein besonderer Umstand, daß sie gerade Fritz U. anschuldigte, war nicht gegeben, sie hatte sich seiner offenbar bei den plötzlichen Fragen des Vaters sprunghaft erinnert. Sie kam auf der Domäne sonst kaum mit Fremden zusammen, so daß ihr wohl auch die Unterhaltung am Morgen als etwas Außergewöhnliches im Gedächtnis haften geblieben war.

Der dargestellte Fall ist nicht deshalb aufgezeichnet worden, weil seine Lösung schwierig war. Im Gegenteil erschien hier die Aussage des Kindes von vornherein wenig glaubwürdig. Trotzdem hat der Nachweis der Lüge erhebliche Schwierigkeiten bereitet. In allen Fällen, in denen der Verdacht besteht, daß eine falsche Anschuldigung aus Angst vor Strafe abgegeben sein könnte, wird aber der Grundsatz zu gelten haben, daß das Kind in erster Linie Vertrauen zu dem Vernehmenden bekommen muß, damit es aus sich heraus zu der Erkenntnis kommt, daß ihm die Angabe der Wahrheit eine gerechte Beurteilung sichert und zugleich die innere Ruhe wiedergibt. Falls es der Fall zuläßt, kann auch zugestanden werden, daß gegebenenfalls Eltern oder andere Beteiligte von der verheimlichten Tat nichts erfahren werden. Bei Strafmündigen wird man in leichten Fällen voraussagen dürfen, daß ihnen die Angabe der Wahrheit gar keine Nachteile bringen kann.

Kleinere Mitteilungen

Die spektrographische Analyse von Brandruß

wurde anläßlich des Brandes eines Großtanks in Regensburg 1955 vom Bayerischen Landeskriminalamt erfolgreich herangezogen. Bei der Entlüftung des Großtanks war der Volldampf in eine großflächige Geländemulde geströmt. Das Benzindampf-Luftgemisch entzündete sich an dem Dampfheizkessel eines vom Tank etwa 70 m entfernt liegenden Bürogebäudes. Die Rußspuren waren in Niveauhöhe des Gasgemisches von den Gebäudewandungen, Fensterstöcken, Glasscheiben und Türen zu sichern und auf Grund des Bleigehaltes mit dem Tankinhalt zu identifizieren. Wären Propan oder Butan verbrannt, würde der Bleigehalt des Rußes ein völlig anderer gewesen sein.

Brennspiritus als Brandlegungsmittel

In einigen vom Bayerischen Landeskriminalamt bearbeiteten Fällen des Jahres 1955 wurde handelsüblicher Brennspiritus zur Brandlegung benutzt. Die Vergällungsmittel (Pyridinbasen) der Brandflüssigkeit ließen sich nach dem Brande noch exakt nachweisen. In einem Falle gelang darüber hinaus der Alkoholnachweis nach der Widmark- und ADH-Methode.

Brandstiftungen mit Benzin

In einigen vom Bayerischen Landeskriminalamt im Jahre 1955 bearbeiteten Fällen waren die Brände mit verbleitem Kraftfahrzeugbenzin gelegt worden. Der spektrographisch und chemisch geführte Bleinachweis (nach dem von Katte und Specht 1953 beschriebenen Verfahren) ließ über die Natur der extrahierten Brandmittelreste keine Zweifel offen.

War der Kurzschluß Brandursache oder Brandfolge?

Untersuchungen von Bränden, die aus technischer Ursache (Elektrizität, Kraftfahrzeuge, Maschinen, Exhaustoren, Schweißarbeiten, Funkenflug aus Bulldogs, Ultrarotstrahler u. a.) entstanden waren, wurden im Jahre 1955 vom Bayerischen Landeskriminalamt 139mal durchgeführt. In weitaus den meisten Fällen dieser Reihe war zu prüfen, ob Kurzschluß als Brandursache in Frage kam. Die meisten dieser Fälle konnten durch die übliche Untersuchung der Leitungsteile auf Kurzschlußstellen und Ansetzen von Flammbogen in Verbindung mit dem Zustand der Sicherungen geklärt werden.

Das neue, von Schöntag entwickelte Verfahren, das in einer Veröffentlichung „War der Kurzschluß Brandursache oder Brandfolge?" (Arch. f. Krim. Bd. 115, H. 1/2, 1955) seinen ersten Niederschlag gefunden hat, gestattete in 10 strittigen, sonst nicht klärbar gewesenen Fällen die Stellung der einwandfreien Diagnose auf metallographischem Wege durch Prüfung der Umgebung der Kurzschlußstellen hinsichtlich des Kupferoxydulgehalts (Schliffbilder).

Elektrische Heizkissen als Brandursache

In 6 vom Bayerischen Landeskriminalamt 1955 bearbeiteten Fällen verursachten elektrische Heizkissen mehr oder weniger große Brände, von denen der Brand des Park-Sanatoriums Dr. Schlemmer in Bad Wiessee am folgenschwersten war. Auf Grund charakteristischer Spuren war als Brandursache ein Heizkissen zu erweisen, das mehr als 10 Stunden unter einem Kopfkissen unbeaufsichtigt eingeschaltet lag.

Von Polizeidienststellen werden häufig Heizkissen bzw. deren Brandreste zur Untersuchung eingesandt. Neben der Prüfung der Leistungsaufnahme ist es von Wichtigkeit, auch die Funktionstüchtigkeit der in den Heizkissen eingebauten Thermostaten rasch und zuverlässig prüfen und beurteilen zu können. Dazu wurde vom Bayerischen Landeskriminalamt ein besonderes Prüfverfahren entwickelt und eine mit Niedervoltspannung betriebene kleine Anlage installiert.

Ein elektrisches Heizkissen verursacht Stromtod einer Bettnässerin

Bemerkenswert war das Ergebnis der Untersuchung eines elektrischen Heizkissens, das den Stromtod einer Bettnässerin verursacht hatte. Es konnte im Modellversuch überzeugend nachgewiesen werden, daß das durchfeuchtete Heizkissen gegen Erde Spannungen bis zur vollen Höhe der Netzspannung (220 V) austreten ließ.

Ein Bolzensetzwerkzeug verursacht tödlichen Unfall

Bolzensetzwerkzeuge werden immer häufiger im Gewerbe und in der Industrie zum Setzen von Bolzen in Mauerwerk usw. verwendet. Beim Arbeiten mit einem „Tornado-Bolzensetzer" löste sich unvorhergesehen in dem Moment ein Schuß, als ein Arbeiter mit dem geladenen Gerät eine Staffelei besteigen wollte. Der dabei verschossene Bolzen drang einem in der Nähe stehenden Monteur in die Brust und blieb dort nach Durchschlagen der Lunge stecken. Entgegen den Ausführungen in der Bedienungsanweisung konnte durch Versuche bewiesen werden, daß mit dem Gerät doch ein „Schießen in die Luft", d. h. ohne Aufsetzen des Laufes auf das zu beschießende Objekt, möglich ist, beispielsweise — und ursächlich für die Auslösung des Unfallschusses — dann, wenn der Steuerbolzen des „Tornado" an der Staffelei anstieß oder auf diese aufgestützt wurde.

Propangas-Brände

Besonderes Interesse beansprucht die ständig steigende Zahl von Propangasbränden bzw. -explosionen. Vorwiegend kam es zu Berstscheibenbrüchen. Stets wurde dabei ein bemerkenswerter Kausalzusammenhang

zwischen dem Zeitpunkt der Füllung der Propangasflasche und dem Zeitpunkt des Berstscheibenbruches offenkundig. Die Berstscheibenbrüche ereigneten sich ausnahmslos bei Flaschen, die bei niedriger Außentemperatur gefüllt und hierauf in Räume von Zimmertemperatur gebracht wurden. Meist erfolgte dann schon nach wenigen Stunden der Bruch der Berstscheiben. Als Ursache muß die Überfüllung der Flaschen infolge Unachtsamkeit bzw. Nichtbeachtung der einschlägigen Vorschriften der Druckgasverordnung angenommen werden.

Blutspuren und Sekretspuren

Im Vordergrund der Spurenuntersuchungen des Bayerischen Landeskriminalamts stand mehr als bisher die Begutachtung von menschlichen Blutspuren, wobei von der Möglichkeit der Blutgruppenbestimmung in sehr vielen Fällen Gebrauch gemacht wurde. Blutgruppenbestimmungen waren aber auch in überraschend großem Umfange bei der Untersuchung von Sekretspuren (Sperma- und Vaginalsekret, Speichel, Schweiß) gefordert und erfolgreich, was dafür spricht, daß die Kenntnis dieser biologischen Fakten und ihrer kriminalistischen Bedeutung in den Kreisen der Polizei und der Justiz erheblich zugenommen hat.

Buchbesprechungen

Meinert, Franz, Direktor des Bayer. Landeskriminalamts in München, **„Vernehmungstechnik“**, 4. erweiterte Auflage, 1956, Lübeck, Verlag für polizeiliches Fachschrifttum Georg-Schmidt-Römhild, 258 Seiten, Ganzleinen DM 12,—.

Dies vorzügliche Buch ist in erster Linie für Polizeibeamte bestimmt. Aber auch Ermittlungs- und Untersuchungsrichter werden das Buch mit Nutzen lesen. Ebenso Staatsanwälte, wenn sie sich in die Ermittlungen persönlich einschalten.

Von den einzelnen Kapiteln hat das weitaus umfangreichste die Überschrift: „Taktik und Technik der Vernehmung“. Weitere Kapitel behandeln die „Zeugen- und Sachverständigenvernehmung“, die „Vernehmung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden“, die „richterliche Vernehmung“, „Graphologie und Vernehmungstechnik“ und „Lüge und Geständnis“. Auch der „Protokollierungstechnik“ ist ein besonderes Kapitel gewidmet, das unter anderem die Tonbandaufnahme behandelt und zu ihr Stellung nimmt. Ein gutes, ausführliches Sachregister erleichtert das Nachschlagen.

Die außerordentlich klare und flüssige Schreibweise Meinerts ist schon aus seinen früheren Publikationen bekannt.

•

Dr. Korbsch, Heinrich, Obermedizinalrat an der Landes-Heil- und Krankenanstalt Gütersloh, Professor für Psychiatrie an der Universität Münster: **„Lehrbuch der Psychiatrie“**. — 4. Auflage, Baden-Baden 1956, Verlag für angewandte Wissenschaften, VIII und 132 Seiten, Ganzleinen mit Schutzumschlag DM 12,80, broschiert DM 9,80.

In diesem Buch sind behandelt: I. Die Oligophrenie. Der angeborene Schwachsinn. II. Das zirkuläre, manisch-depressive oder periodische Irresein. III. Die Involutions- und Alterspsychosen. IV. Die syphilidogenen Psychosen. V. Die Epilepsie, die Fallsucht, Morbus sacer. VI. Die symptomatischen Psychosen. VII. Die Schizophrenie, das Spaltungsirresein. VIII. Die Psycho- und Neuropathien. Die Neurosen und die psychogenen Reaktionen. In einem Anhang sind psychiatrisch wichtige Gesetze erörtert.

„Der Verfasser wendet sich als akademischer Lehrer vor allem an die Studenten der Medizin und Psychologie, aber auch an Juristen“, sagt das Vorwort. Und in der Tat können Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Richter und Polizeibeamte sich des Buches mit großem Nutzen bedienen, wenn sie ein psychiatrisches Gutachten lesen und verstehen wollen. Denn Korbsch erklärt alle psychiatrischen Spezialausdrücke kurz in den Fußnoten. Und ein großes und sorgfältig ausgearbeitetes Sachregister läßt schnell die Erklärung der Fachausdrücke finden.

L ü t h i , W., **„Der strafrechtliche Staatsschutz der Schweiz“.** — Bern: H. Huber, ohne Jahr, 32 Seiten.

Der Verf. behandelt in systematischer Anordnung die zahlreichen bundesrechtlichen Noterlasse, die auf dem Gebiet des strafrechtlichen Staatsschutzes auch nach dem Jnkrafttreten des neuen schweizerischen Strafgesetzbuches noch in Geltung sind. Dies Notrecht geht weit über das hinaus, was das Strafgesetzbuch an Verbrechen und Vergehen gegen den Staat enthält. Die sog. Demokratieschutzverordnung von 1938 wird ausführlicher erörtert. An die Darstellung der Noterlasse schließt sich eine kurze Übersicht über die Staatsschutzbestimmungen des Strafgesetzbuches an.

S t e r n , E., **„Die Tests in der klinischen Psychologie“.** — Zürich: Raschers Verlag 1954. I. Halbband 418 Seiten, DM 27,—.

Stern und seine Mitarbeiter geben testpsychologisch interessierten Fachpsychologen, Ärzten und Pädagogen eine übersichtliche Darstellung der wichtigsten Methoden. Der I. Halbband behandelt die Technik der Anamnese, die Intelligenzprüfung nach Binet-Simon, Bellevue-Wechslers Assoziationsversuche, den Test von Szondi und den in Deutschland fast unbekannten myokinetischen Test von Mira. Das erste deutschsprachige Buch über dies Thema, soviel ich weiß.

Neuerscheinungen

1. Januar bis 29. Februar 1956

Z i e g l e r , Georg, u. Josef Ulrich Bearb.: **Polizeistrafgesetzbuch** für Bayern. — Berlin: Schweitzer 1955. XII, 387 S. 8⁰. Lw. 34,— DM.

K o l l e , Kurt: **Psychiatrie.** Mit 44 Bildern. 4., neu bearb. Aufl. — München, Berlin: Urban & Schwarzenberg 1955. XV, 415 S. gr.8⁰. Lw. 27.— DM.

E s a u , Abraham: Der **Ultraschall** und seine technischen Anwendungen. — Heins Haase: **Infrarot** und seine technischen Anwendungen. — Köln u. Opladen: Westdt. Verl. (1955). 73 S. mit Abb. 8⁰ = Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. (Naturwissenschaften.) H. 39. Kart. 6,20 DM.

S a u p e , Erich: Die **Röntgenbildanalyse.** 3. Aufl., neu bearb. von W[erner] Teschendorf. Mit 328 Abb. in 412 Einzeldarstellungen. — Stuttgart: Thieme 1956. XI, 283 S. 4⁰. Lw. 49,50 DM.

E r h a r t , Franz: Das **Schmutz- und Schundgesetz.** Gesetz über d. Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen u. d. Schutz d. Jugend gegen sittl. Gefährdung vom 31. März 1950. — Graz, Wien, Köln: Verl. Styria 1955. 99 S. 8⁰. Kart. 4,50 DM.

M e z g e r , Edmund: **Strafrecht.** Ein Studienbuch. 1. — München u. Berlin: Beck 1955. 8⁰ = Juristische Kurz-Lehrbücher. 1. Allgemeiner Teil. 6., neubearb. Aufl. XIX, 322 S. Kart. 11,— DM.

D a l l i n g e r , Wilhelm, [u.] Karl Lackner: **Jugendgerichtsgesetz** mit den ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder. Kommentar. — München u. Berlin: Beck 1955. XX, 1158 S. gr.8⁰. Lw. 56,— DM.

D r e h e r , Eduard, [u.] Hermann Maassen: **Strafgesetzbuch** mit Erläuterungen und den wichtigsten Nebengesetzen. 2., neubearb. Aufl. — München u. Berlin: Beck 1956 XXXII 630 S. Lw. 12.50 DM.

Fortsetzung des Inhaltsverzeichnisses Seite

Inhalt

Fortsetzung des Inhaltsverzeichnisses auf der III. Umschlagseite

Das Archiv für Kriminologie erscheint in monatlichen Heften. 3 Doppelhefte (= 1 Halbjahr) bilden 1 Band. Preis des Doppelheftes 7,50 DM zuzüglich Postgebühren. Abonnementsannahme durch alle Buchhandlungen oder durch den Verlag des „Archiv für Kriminologie", Lübeck, Mengstraße 16.

6 numbers (half a year) = 1 volume. Prize of the double number: USA-dollars 1,80, £ -/13/-, sfr 7,80, plus postage fees. For subscription write to your bookseller or to the publisher of the „Archiv für Kriminologie", Lübeck, Mengstr. 16 (Germany).

Briefe, Manuskripte und **Rezensionsexemplare** sind ausschließlich zu richten an Geh. Rat **Dr. Heindl,** Irschenhausen bei München.

Schriftleitung: Geh. Rat Dr. Heindl. Berater des Schriftleiters bei Fragen der forensischen Chemie: Prof. Dr. habil. W. Specht, München.